

Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Gerolstein



Teilfortschreibung Windenergie - Abwägung der Anregungen im Rahmen der Offenlage-

Kontakt:

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
post@gerolstein.de
www.gerolstein.de

Verfasser / Bearbeiter:

Oliver Schwarz
☎ 06591 13-1126
oliver.schwarz@gerolstein.de



EIFEL

1

FNP - Teilfortschreibung Windenergie – Abwägung Anregungen frühzeitige Offenlage



1. Allgemeine Informationen – rechtlich Änderungen / Möglichkeiten

Positivplanung vs. Konzentrationsplanung:

- § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB – Rechtsfolge: Windenergieanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen zulässig. Auf der verbleibenden Fläche im Außenbereich stehen ihnen trotz Privilegierung in der Regel öffentliche Belange entgegen. (Konzentrationsplanung)
 - Bedingung: es wurde „substanzieller Raum“ geschaffen
- Keine Möglichkeit mehr, auf Flächennutzungsplanebene Ausschlusswirkung (Konzentrationsplanung) durch Planung zu erreichen. Windenergie soll sich auf positiv ausgewiesenen Flächen beschränken, die durch den Flächenbeitragswert vorgegeben werden
 - „substanzieller Raum“ = Flächenbeitragswert
 - Planung dennoch notwendig für eine positive Ausweisung von Flächen
 - Abweichungen sind von einer abgeschlossenen Planungen nach § 245e nachträglich ergänzend im geringen Umfang möglich

2

FNP - Teilfortschreibung Windenergie – Abwägung Anregungen frühzeitige Offenlage



2. Vorstellung des heutigen Vorgehens

Überblick über die Anregungen, die der VG zugegangen sind:

Wir haben die vorliegenden Anregungen in 3 Bereiche aufgeteilt:

- Anlage 1 - Träger öffentlicher Belange – 32 Stück
- Anlage 2 - Unternehmen und Verbände – 9 Stück
- Anlage 3 - Private – 428 Stück

Private:

- Die privaten Stellungnahmen wurden alle erfasst.
- Wir haben die Themen, die von Privaten vorgetragen wurden, soweit möglich zusammengestellt und geclustert. Wir werden diese erläutern und einen Abwägungsvorschlag unterbreiten.
- In der Sitzungsvorlage dürfen wir auf Grund des Datenschutzes die Namen der Privaten nicht nennen.

3

FNP - Teilfortschreibung Windenergie – Abwägung Anregungen frühzeitige Offenlage



2. Vorstellung des heutigen Vorgehens

Sonderinteresse:

- Sofern einzelne Gebiete angesprochen werden, prüfen wir die Frage des Sonderinteresses auch nur für dieses Einzelgebiet.
- Sofern aber die Gesamtausweisung von Konzentrationsflächen betroffen sind, werden wir alle Personen ausschließen müssen.
- Wir bitten auch um eine eigenverantwortliche Prüfung auf mögliche Sonderinteressen

Sonderinteresse könnten bei folgenden Ausschussmitgliedern vorliegen:

- Paul Becker: Ortsbürgermeister Berndorf – Grundstückseigentum Windpark Berndorf, Kerpen, Üxheim
- Dirk Weicker: Ortsbürgermeister Hallschlag – Grundstückseigentum Windpark Hallschlag
- Marco Weber: Grundstückseigentum im Bereich Windpark Weitersberg / Ramelsberg
-

4

2. Vorstellung des heutigen Vorgehens

Abwägung der einzelnen Stellungnahmen

- Aufruf der Stellungnahme
- Kurze Zusammenfassung der Stellungnahme
- Abstimmung über den jeweiligen Beschlussvorschlag

Beschlussfassung zu den vorliegenden Beschlussvorlagen

5

3. Träger öffentlicher Belange

6

3. Träger öffentlicher Belange

1 Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund vom 11.12.2023 – Seite 3

Anregung:

- Hinweis auf Abstandsflächenberechnung zu Freileitungen über 110 KV
- Wunsch auf Beteiligung in Bauleitplanungs- und BImSchG-Verfahren

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, dem obigen Abwägungsvorschlag zu folgen.

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abt. Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 13.03.2023 und 28.11.2023 – Seite 5

3 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, 63225 Langen vom 05.01.2024 – Seite 5

4 Deutsche Bahn AG + DB-Immobilien Baurecht I, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt a. M. vom 29.11.2023 – Seite 6

Wiederholung vom 13.03.2023

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu folgen.

7

3. Träger öffentlicher Belange

5 Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 18.12.2023 – Seite 8

Anregung:

- Hinweis auf Abläufe im Genehmigungsverfahren
- Hinweis auf Abstandsregelungen für Flugverkehr.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, dem obigen Abwägungsvorschlag zu folgen.

6 Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 21.12.2023 – Seite 10

7 Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 04.12.2023 – Seite 10

8 DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 04.01.2024 – Seite 11

8

3. Träger öffentlicher Belange

9 Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein vom 02.01.2024 – Seite 11

Anregung – Seite 12:

- Fläche C-6 liegt im Erosionsschutzwald

Abwägungsvorschlag:

Erosionsschutzwald grenzt lediglich an das Sondergebiet an und wird von jeglicher Bebauung freigehalten.



Anregung – Seite 12:

- Abweichungen im Kartenbestand der alten Laubwälder über 120 Jahre

Abwägungsvorschlag:

Es existieren Abweichungen in den Datensätzen, daher Aufnahme in Begründung, dass Laubwälder über 120 Jahre von einer baulichen Inanspruchnahme freizuhalten sind.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen. Änderungen der Sondergebietsabgrenzungen ergeben sich daraus nicht.

9

9

3. Träger öffentlicher Belange

10 Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim vom 20.12.2023 – Seite 13

Anregung – Seite 13

- Verweis auf bisherige Stellungnahme

Abwägungsvorschlag:

Abwägung des VG-Rates vom 12.09.2023 hat weiterhin Bestand

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen.

10

10

3. Träger öffentlicher Belange

11 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 04.12.2023 - Seite 14

Anregung – Seite 14:

- Beteiligung im Genehmigungsverfahren
- Hinweis auf Anzeige des Baubeginns

Abwägungsvorschlag:

Beteiligung wird erfolgen, Hinweis wird in Begründung aufgenommen

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, dem obigen Abwägungsvorschlag zu folgen.

12 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, 54290 Trier vom 28.12.2023 und vom 15.01.2024 - Seite 15

Anregung – Seite 15:

- Bodendenkmalpflegerische Belange sind grundsätzlich betroffen
- Verweis auf vorherige Stellungnahme

Abwägungsvorschlag:

Hinweise werden in die Begründung zum FNP aufgenommen

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, dem obigen Abwägungsvorschlag zu folgen.

11

11

3. Träger öffentlicher Belange

13 Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 11.12.2023 – Seite 16

14 Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 02.01.2024 - Seite 16

Anregung – Seite 17 :

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, touristischer Einrichtungen, des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung sollen im Rahmen der Planung ausgeschlossen werden.

Abwägungsvorschlag:

Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung werden vermieden, weil genehmigte Abbauflächen und Vorranggebiete im FNP-Entwurf von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, werden aber durch die Wahl der Standorte auf ein verträgliches Maß reduziert.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, dem obigen Abwägungsvorschlag zu folgen.

15 Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 06.12.2023 – Seite 17

12

12

3. Träger öffentlicher Belange

16 Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 08.01.2024 - Seite 18 - 22

Anregung – Seite 18:

- Der Flächennutzungsplanentwurf-Teilfortschreibung Windenergie- der VG Gerolstein ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Neuerungen des LEP IV und des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG) anzupassen

Abwägungsvorschlag:

Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Anpassung an das LEP IV, 4. Änd. und an das WaLG

Anregung – Seite 18:

- Pauschalschutzflächen nach dem Naturschutzrecht, FFH-Lebensraumtypen und sonstige, schutzwürdige/geschützte Flächen, sollten innerhalb der geplanten Sondergebiete als solche gekennzeichnet werden

Abwägungsvorschlag:

Soweit Geodaten vorliegen, werden die Flächen in den Sondergebieten gekennzeichnet

Anregung – Seite 19:

- Freihaltesektor Schönfeld – 3,5 km sollte gefolgt werden. Es sollte geprüft werden, die Freihaltesektoren auf 5,0 km zu erweitern

Abwägungsvorschlag:

Es wurde sich intensiv mit der Umfangswirkung auseinandergesetzt, an dem Ergebnis wird festgehalten

13

13

3. Träger öffentlicher Belange

16 Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 08.01.2024 - Seite 18 - 22

Anregung – Seite 20:

- Fläche H1 – Schwarzstorchvorkommen bekannt

Abwägungsvorschlag:

Bereits im Umweltbericht dargelegt - Artenschutzbelange werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft.

Anregung – Seite 21:

- Fläche A1 – Hinweis auf Ökokontomaßnahme, welche als Ausgleich dienen kann

Abwägungsvorschlag:

Kein Konflikt der Maßnahme mit den Planungen – Hinweis wird in Begründung aufgenommen

Anregung – Seite 21:

- Dargestellte Kompensationsmaßnahmen werden befürwortet
- Hinweis auf umfangreiche Öko-Konten-Flächen – ggfs. Monitoring noch erforderlich

Abwägungsvorschlag:

Hinweise werden in Begründung aufgenommen

Beschlussvorschlag S. 22:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen.

14

14

3. Träger öffentlicher Belange

17 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 19.12.2023 - Seite 22 bis 23

Anregung – Seite 23:

- Hinweis auf vorherige Stellungnahme

Abwägungsvorschlag:

Abwägung vom 12.09.2023 hat weiterhin Bestand

Anregung – Seite 23:

- Hinweis auf Online-Portal zur Anzeige geologischer Untersuchungen
- Übermittlungspflicht obliegt dem Antragssteller

Abwägungsvorschlag:

Entsprechende Hinweise werden in die FNP-Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag S. 23:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen.

15

15

3. Träger öffentlicher Belange

18 Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von Kuhl Straße 49, 56070 Koblenz vom 29.11.2023 - Seite 24

Anregung – Seite 24:

- Bei konkreteren Angaben soll eine erneute Beteiligung erfolgen

Abwägungsvorschlag:

Das Landesamt wird im weiteren Verfahren beteiligt

Beschlussvorschlag S. 24:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen.

19 Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 11.01.2024 – Seite 24 bis 33

20 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 21.12.2023 – Seite 33

16

16

3. Träger öffentlicher Belange

19 Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 11.01.2024 – Seite 24 bis 33

Anregung – Seite 23 :

- Hinweis auf Ausbau B51 – Planunterlagen können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden

Abwägungsvorschlag:

Hinweis wird in Begründung aufgenommen

Anregung – Seite 23 :

- Verringerung Freihaltebereich der Wildbrücke B51 – Stadtkyll wird auf die Stellungnahme von Dr. Herrmann, ÖKO-LOG verwiesen und die Rücknahme zur Verringerung des Freihaltebereiches gefordert

Abwägungsvorschlag:

Die Vorgaben und Hinweise aus der Stellungnahme werden in die Begründung aufgenommen. Die Empfehlungen zum Risikomanagement werden ebenfalls in die Begründung aufgenommen. Der Forderung den Freihaltebereich um die Wildbrücke wieder zu vergrößern wird daher nicht gefolgt. Der jetzt festgelegte Schutzabstand von 400m stellt einen Kompromiss zwischen BLM (850m) und OG (250m) dar.

Beschlussvorschlag S. 25 :

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen.

17

17

3. Träger öffentlicher Belange

20 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 21.12.2023 – Seite 33-35

Anregungen:

- Wirtschaftswege sind durch Betreiber auszubauen und zu unterhalten
- Interessen der Landwirtschaft sind beim Ausbau der Stromtrasse zu berücksichtigen
- Es sollte nach Möglichkeit auf Ersatzaufforstungen verzichtet werden

Abwägungsvorschlag:

Hinweise werden in Begründung aufgenommen

Anregung – Seite 35 :

- Kompensationsmaßnahmen im Offenland vorgesehen. Die Maßnahmen O 1 bis O 3 werden unsererseits aus agrarstrukturellen Belangen abgelehnt (u. a. Umwandlung von Acker in extensives Grünland, Bepflanzung von Ackerflächen)

Abwägungsvorschlag:

Es werden lediglich Maßnahmen vorgeschlagen. Eine Konkretisierung erfolgt auf Einzelgenehmigungsebene mit den Flächeneigentümern/Flächennutzern

Beschlussvorschlag S. 35 :

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen.

18

18

3. Träger öffentlicher Belange

21 Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.01.2024- Seite 36

Anregung – Seite 36 :

- Hinweis auf vorherige Stellungnahme
- Hinweis auf Ausweisung C-6 im Bereich mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung

Abwägungsvorschlag:

Abwägung vom 12.09.2023 hat weiterhin Bestand – der Konflikt wurde in der Begründung behandelt

Beschlussvorschlag S. 36:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, dem obigen Abwägungsvorschlag zu folgen.

22 SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 13.12.2023 - Seite 36

23 SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 04.12.2023 - Seite 37

19

19

3. Träger öffentlicher Belange

24 SGD Nord – Referat Naturschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 21.12.2023 – Seite 37

Anregung – Seite 37 :

- Hinweis auf Beteiligung Untere Naturschutzbehörde – KV Vulkaneifel
- Schutzflächen nach § 30 BNatSchG sollten zur Verkleinerung der Gebiete führen oder von jeglicher baulichen Inanspruchnahme freigehalten werden
- Hinweis für FFH-Gebiete sollten im Einzelgenehmigungsverfahren beachtet werden

Abwägungsvorschlag:

Beschluss vom 12.09.2023, dass die Flächen von jeglicher baulichen Inanspruchnahme freigehalten werden.

Beschlussvorschlag S. 38:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, dem obigen Abwägungsvorschlag zu folgen.

25 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 05.01.2024 – Seite 38

20

20

3. Träger öffentlicher Belange

26 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Netzplanung, Am Heiligenhäuschen, 56841 Faid vom 05.12.2023 - Seite 39

Anregung – Seite 39:

- Hinweis auf vorherige Stellungnahme

Abwägungsvorschlag:

Abwägung vom 12.09.2023 hat weiterhin Bestand

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, dem obigen Abwägungsvorschlag zu folgen.

21

21

3. Träger öffentlicher Belange

27 Ortsgemeinde Walsdorf-Zilsdorf, Ringstraße 26, 54578 Walsdorf vom 20.12.2023 – Seite 39

Anregung – Seite 37:

- Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Walsdorf lehnt die im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein vorgesehene Fortführung der Vorrangfläche für Windenergienutzung im Bereich der Walsdorf-Zilsdorfer Gemarkung Flur 8 ab und bittet darum, diese Vorrangfläche herauszunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet Windenergie im Regionalen Raumordnungsplan erfolgt durch die Planungsgemeinschaft Region Trier in der Teilfortschreibung Windenergie 2004. Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme in den FNP der VG Gerolstein. Die Entscheidung über dieses Gebiet trifft die Planungsgemeinschaft Region Trier. Ein Verzicht ist nur durch Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Raumordnungsplan möglich.

Beschlussvorschlag S. 38:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, dem obigen Abwägungsvorschlag zu folgen.

22

22

3. Träger öffentlicher Belange

28 Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 02.01.2024 – Seite 41

Anregung – Seite 41:

- Windenergieflächen befinden sich fast ausnahmslos auf dem Gebiet der Alt-VG Obere Kyll
- die beiden anderen Alt-VGs bleiben nahezu von Windenergie frei
- Alt VGs Gerolstein und Hillesheim halten sich mit Schutzbereichen zum Niederschlagsradar und der Verteidigungsanlage Gerolstein frei von störender Bebauung durch Windenergie

Abwägungsvorschlag:

Wie der Karte-1 Restriktionsanalyse im Anhang der Begründung zu entnehmen ist, sind nicht Schutzbereiche um das Niederschlagsradar und die Eifelkaserne Gerolstein maßgeblich, dass keine Sondergebiete ausgewiesen werden können. Aufgrund der Kernzone des Naturparks, Schutzabständen zu Siedlungen und die Verbindung mit der festgesetzten Mindestgröße von 30 ha ergeben sich in diesen Gebieten keine Eignungsflächen.

23

23

3. Träger öffentlicher Belange

28 Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 02.01.2024 – Seite 41

Anregung – Seite 42:

- Freihaltebereich mit einem Radius von 400 m sollte auf 250m analog der Jagdverbotszone reduziert werden

Abwägungsvorschlag:

Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegegemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.

Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten **Mindestabstand** für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.

Die beschlossene Freihaltezone von 400 m stellt einen Kompromiss zwischen dem jetzt gutachterlich empfohlenen 850 m-Freihaltetrichter und der 250 m – Jagdverbotszone dar. Der Forderung nach einer weiteren Reduzierung auf 250 m wird daher nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag S. 42:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen.

24

24

3. Träger öffentlicher Belange

29 Ortsgemeinde Wiesbaum vom 02.01.2024 – Seite 43

30 Ortsgemeinde Scheid vom 04.01.2024 – Seite 43

Anregung – Seite 43 :

- Die Ortsgemeinde regt daher für die Teilfortschreibung Windenergie an, die Windgeschwindigkeit in 140m Höhe von 6,4 m/s auf 6,3 m/s abzusenken - falls möglich auch nur für die Gemarkung Scheid

Abwägungsvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat hält an der einheitlichen Anwendung des Kriteriums „Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s“ auf dem gesamten Gebiet der VG fest

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, dem Abwägungsvorschlag zu zustimmen. Der Anregung, die Mindestwindgeschwindigkeit auf 6,3 m/s in 140 m Höhe abzusenken, wird nicht gefolgt.

31 Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 01.12.2023 – Seite 45

25

25

3. Träger öffentlicher Belange

32 Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 20.12.2023 - Seite 45

Anregung – Seite :

- Starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten
- Führt zu erheblichen Qualitätsverlusten bei der Wahrnehmung der eifeltypischen Landschaften mit der Folge einer negativen Beeinflussung des Tourismus

Abwägungsvorschlag:

Im Rahmen der UVP zum Einzelgenehmigungsverfahren wurden Foto-Visualisierungen des geplanten Windparks im Sondergebiet A-Hallschlag erstellt. Die Anlagen sind von Burgruine Kronenburg aus sichtbar.

Anregung – Seite :

- Argument der Vorbelastung durch bereits bestehende Windkraftanlagen greift nicht
- Die neuen Anlagen sind deutlich sichtbarer

Abwägungsvorschlag:

Die neuen Anlagen sind deutlich höher als die bestehenden Anlagen. Es sind aber bereits Planungen im Gang, die bestehenden Anlagen auf dem Goldberg in Ormont durch neue, deutlich höhere Anlagen zu ersetzen. Insofern ist eine Vorbelastung mit vergleichbar hohen Anlagen zu erwarten.

26

26

3. Träger öffentlicher Belange

32 Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 20.12.2023 - Seite 45

Anregung – Seite :

- Es soll von der geplanten Konzentrationszone A-Hallschlag abgesehen werden

Abwägungsvorschlag:

Durch den Ausbau der Windenergienutzung wird zweifellos und unvermeidbar auch das Landschaftsbild technisch überprägt und damit auch die Umgebung von Kronenburg mit ihren touristischen Einrichtungen und dem denkmalgeschützten Bereich. Durch die bestehende und in Zukunft durch Repowering zunehmende Vorbelastung werden die neuen Anlagen im Sondergebiet A-Hallschlag den Landschaftscharakter und die Wahrnehmung der Landschaft nicht grundsätzlich verändern, sondern die technische Überprägung lediglich verstärken. Angesichts des lt. EEG „überragenden öffentlichen“ Interesses am Ausbau der Windenergie wird die Anregung der Gemeinde Dahlem daher zurückgewiesen und das Sondergebiet A-Hallschlag im FNP-Verfahren weiter verfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen. Das Sondergebiet A-Hallschlag wird im FNP-Verfahren weiter verfolgt.

27

27

4. Unternehmen und Verbände

28

28

4. Unternehmen und Verbände

1. E-Regio Energiekonzepte, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 05.01.2024 – S. 2 - 15

Anregung – Seite 2: Allgemein

- 2,5 % der Fläche ist zu wenig

Abwägungsvorschlag:

Der Wert von 2,2 % nach WindBG wird mit 2,48 % in der aktuellen Planung überschritten. Der Anregung zur Ausweisung weiterer Flächen wird nicht gefolgt.

Anregung – Seite 3: Rotor-Out

- Die Gebietsdarstellung muss bei der Rotor-out Regelung auch die Nutzbarkeit der Fläche betrachten – Anpassung der Restriktionsanalyse

Abwägungsvorschlag:

Berechnung des Flächenbeitragswertes ist Aufgabe der Planungsgemeinschaft nach dem Entwurf des LWindGG. Bisher gibt es keine Anhaltspunkte, dass Änderungen im laufenden Verfahren notwendig sind.

Anregung – Seite 3: Vorranggebiet Regionaler Raumordnungsplan

- Abstand zum Innenbereich nach LEP IV sind 900m – zur Vereinheitlichung sollte der Wert übernommen werden

Abwägungsvorschlag:

Der Schutzabstand zu Wohngebieten im Innenbereich soll weiterhin 1000m betragen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

29

29

4. Unternehmen und Verbände

1. E-Regio Energiekonzepte, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 05.01.2024 – S. 2 - 15

Anregung – Seite 3-5: Sichtbarkeit Schönfeld

- Es hätte für alle Gemeinden eine Betrachtung gemacht werden müssen
- Begründung für Auswahl der Sektoren und Reichweite nicht ausreichend
- Fotopunkte willkürlich gewählt
- Freihaltebereiche im 60° Winkel sind willkürlich gewählt und dienen nur dem Ausschluss von Gebieten
- Auswahl der visualisierten WEA entspricht nicht dem Stand der Technik/Methodik der Visualisierung möglicherweise fehleranfällig
- Das grundlegende Gutachten aus 2013 wurde für Vorpommern erstellt und kann nicht auf die Eifel übertragen werden

➤ Anregung –> Gutachten nicht weiter berücksichtigen

Abwägungsvorschlag:

Das Gutachten wurde mehrfach in den Gremien der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde vorgestellt und diskutiert. Viele der Anregungen waren dort bereits Inhalt der Diskussion. Die Verbandsgemeinde berücksichtigt weiterhin das Gutachten in der Planung

30

30

4. Unternehmen und Verbände

1. E-Regio Energiekonzepte, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 05.01.2024 – S. 2 - 15

Anregung – Seite 5-7: Mindestgröße – maximaler Abstand der Teilflächen

- Auch bei 15ha können drei WEA errichtet werden
- Abstand von 500m sollte erhöht werden

Abwägungsvorschlag:

Bereits Bestandteil der Abwägung vom 12.09.2023

- Zum Erhalt der Konzentrationswirkung wird die Mindestflächengröße von 30ha beibehalten
- Ein höherer Abstand läuft der Absicht zur Konzentration zuwider, sodass der Abstand von 500m beibehalten wird.

Anregung – Seite 7-9: Mindestwindgeschwindigkeit

- Das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit ist ungeeignet, da die weiteren Rahmenbedingungen unklar sind (Landschaftsbild, Wirtschaftlichkeit, Berechnungsgrundlage)

Abwägungsvorschlag:

Bereits Bestandteil der Abwägung vom 12.09.2023

- Konzentrationswirkung auf die windhöufigsten Flächen
- Keine Notwendigkeit das Flächenpotential zu erhöhen

31

31

4. Unternehmen und Verbände

1. E-Regio Energiekonzepte, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 05.01.2024 – S. 2 - 15

Anregung – Seite 7-9: WSG Zone II

- Merkblatt der SGD aus dem Jahr 2011 – entspricht nicht mehr Stand der Technik
- Rundschreiben Windenergie aus dem Jahr 2013 können in Zone II und III Befreiungen für WEA erteilt werden
- Pauschaler Abstand zu WSG in Höhe der Nabenhöhe sollte auch direkt eingezeichnet werden – Gebiete werden ggfs. nicht nutzbar
- Pauschaler Ausschluss sollte aufgrund von technologischer Entwicklung aus dem Kriterienkatalog entnommen werden

Abwägungsvorschlag:

- Maßgeblich ist die Stellungnahme der SGD Nord – Wasserwirtschaft, daher bleiben die Kriterien erhalten und der Anregung wird mit dieser Zielrichtung nicht gefolgt.
- Die Begründung wird angepasst, dass die jeweiligen Schutzabstände zu den WSG in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden im Einzelfall festgelegt werden.

32

32

4. Unternehmen und Verbände

1. E-Regio Energiekonzepte, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 05.01.2024 – S. 2 - 15

Anregung – Seite 9-13: Fehlerhafte Datenübernahme

- Keine Darstellung der Pauschalschutzflächen, obwohl jegliche bauliche Inanspruchnahme ausgeschlossen wurde
- Waldflächen stimmen nicht in Bezug auf Ausweisung und Nutzung überein
- Darstellung Uferbereich und Wassertransportleitung

Abwägungsvorschlag:

- Soweit Angaben vorliegen werden die geschützten Flächen dargestellt – Anregung Kreisverwaltung
- Stellungnahme Forstamt – Datenmaterial aus 2019 stimmt aufgrund von Aktualisierungen nicht überein – Einzelfallgenehmigung – aber keine Anpassung des FNP
- Daten müssten lagegenau vorliegen und führt zu kleinteiliger Zerstückelung – Details sollten in Einzelgenehmigungsebene dargestellt werden

Anregung – Seite 14: Wildbrücke

- Prüfung, ob 400m noch fachlich geboten sind. Abstand sollte reduziert werden

Abwägungsvorschlag:

Stellungnahme LBM – Abstand 400m fachlich geboten

33

33

4. Unternehmen und Verbände

1. E-Regio Energiekonzepte, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 05.01.2024 – S. 2 - 15

Anregung – Seite 15: Zielabweichung

- Unterlagen unklar, wann und ob ein Zielabweichungsantrag gestellt wurde
- Information zum Stand des Verfahrens

Abwägungsvorschlag:

- Antrag wurde am 25.11.2023 gestellt
- Zielabweichungsbescheid liegt noch nicht vor – ist für Ende Anfang April in Aussicht gestellt worden

Beschlussvorschlag S. 15:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Beschlussvorschlägen zu zustimmen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich nicht.

34

34

4. Unternehmen und Verbände

2. Vulkanhotel Balance & Selfness, Hochstraße 7, 54597 Steffeln vom 29.12.2023 – Seite 15

Anregung – Seite 16:

- LfU hat das Rotmilandichtezentrum und Fledermaushabitate bestätigt

Abwägungsvorschlag:

Das Sondergebiet G-Hillesheimer Wald liegt vollständig im abgegrenzten Rotmilandichtezentrum, das Sondergebiet H-Kerpener Wald zu etwa 18 %. Der zukünftige Planungsfokus sollte Gebiete außerhalb der Gebiete gerichtet werden. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sollte zur Vermeidung von Verbotstatbeständen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Eine Unvereinbarkeit von Windkraft ergibt sich deshalb nicht.

Anregung – Seite 16 -17:

- Schwarztorsch, Schutzgebiete, Quellgebiete, gesundheitliche Risiken, Tourismus

Abwägungsvorschlag:

Bestandteil der Abwägung 12.09. – seit dem keine neuen Erkenntnisse

Anregung – Seite 17:

- Zerstörung der Betriebsgrundlage

Abwägungsvorschlag:

1,5 km Entfernung zum Sondergebiet – Auswirkung der WEA kann nicht grundsätzlich beurteilt werden, da dies unterschiedlich wahrgenommen wird.

Beschlussvorschlag S. 17-18:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Beschlussvorschlägen zu zustimmen.

35

35

4. Unternehmen und Verbände

3. Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde, Tissenicher Str. 34, 53909 Zülpich-Enzen vom 04.01.2024 - Seite 18-23

Anregung – Seite 18-23:

- Hinweis auf Stellungnahme vom 22.04.2023
- Emission von Mikro- und Nanoplastik von der Erosion der Rotorflächen Ewigkeitslasten für die landwirtschaftliche Nutzung der für Windanlagen geplanten Flächen resultieren.
- Es sollten die Böden um die WEA auf Kontaminationen durch Mikro- und Nanopartikeln untersucht werden, um eine gesundheitliche Gefährdung durch die Partikel zu verhindern

Abwägungsvorschlag:

- An der Abwägung vom 12.09. wird festgehalten
- Es wird der Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass die Böden untersucht werden sollen
- Es erfolgt kein genereller Verzicht auf die Ausweisung von Sondergebieten

Beschlussvorschlag S. 22/23:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Änderungen der Sondergebiete ergeben sich nicht.

36

36

4. Unternehmen und Verbände

4 Eifelverein, Stürtzstr. 2 - 6, 52349 Düren vom 27.11.2023 – Seite 23

Anregung S. 23

- Beeinträchtigungen von Fauna und Flora sollten so gering wie möglich gehalten werden
- Für Baumaßnahmen sollten regionale nachhaltige Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden

Abwägung:

Auf Ebene der Einzelgenehmigung werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen

37

37

4. Unternehmen und Verbände

5 ÖDP Kreisverband Westeifel, Eschbergstraße 31, 54585 Esch vom 04.01.2024 – Seite 24

Anregung – Seite 25:

- Monitoring der Populationsbestände bereits vor der Bauplanung notwendig

Abwägungsvorschlag:

Aktuelle Praxis der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist bei konsequenter Umsetzung ausreichend.

Anregung – Seite 25: Zerteilung von zusammenhängenden Waldgebieten

- Erhebliche Einschnitte in den Wald und das Mikroklima im Wald

Abwägungsvorschlag:

Kann nur durch Verzicht auf WEA im Wald umgesetzt werden – nicht genügend Fläche – Forstwege ähnlicher Eingriff

Anregung – Seite 26: Wasserhaushalt

- Probebohrungen zur Beurteilung von Beeinträchtigung von Grundwasser erforderlich
- Versiegelung führt zu Erosion

Abwägungsvorschlag:

- Wasserbehörde sieht keine Notwendigkeit für die Erkundungsmaßnahmen, daher wird der Anregung nicht gefolgt
- Das Wasser von den befestigten Flächen wird in Rückhalteulden aufgenommen und dann erst dem Kreislauf zugeführt

38

38

4. Unternehmen und Verbände

5 ÖDP Kreisverband Westeifel, Eschbergstraße 31, 54585 Esch vom 04.01.2024 – Seite 24-28

Anregung – Seite 26: Recycling/Schadstoffe

- Rotorblätter sind nicht recycelbar – durch Auflagen sollte ein vollständiges Recycling sichergestellt werden
- Der vollständige Rückbau ist sicherzustellen

Abwägungsvorschlag:

Nur Rotorblätter können aktuell nicht vollständig recycelt werden, daran wird intensiv geforscht. Rückbaukosten werden über Bürgschaften abgesichert

Anregung – Seite 26: CO₂-Bilanz

- CO₂-Bilanzen müssen eingefordert werden
- Planung für den Bau von Anlagen führt zu Verschlechterung der ökologischen Ausgangssituation

Abwägungsvorschlag:

Bilanzen wurden vom Umweltbundesamt berechnet. Das Ergebnis fällt eindeutig zugunsten von WEA aus. Jegliche Planung von Baumaßnahmen führt zu Verschlechterung der Ausgangssituation.

Beschlussvorschlag S. 27-28:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu folgen.

39

39

4. Unternehmen und Verbände

6 NABU Gruppe Kyllteifel, Escher Str. 10, 54584 Feusdorf vom 05.01.2024 – Seite 28

Anregung S.28-29 – Artenschutz

- Alle Abstandsempfehlungen für Vogelarten sind zu prüfen und einzuhalten. Das vergreifen von ortsansässigen Tierarten ist auszuschließen. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln und insbesondere Fledermäusen ist zu prüfen und zu bewerten. Eine grundlegende Datenerfassung vor und nach Installation einer Windenergieanlage muss durchgeführt werden und transparent einsichtig sein.

Abwägung:

Die Schutzabstände zu Horsten windkraftsensibler Vogelarten werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und berücksichtigt. Die Prüfungen werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt.

Anregung S. 29 – Biotopschutz

- Geschützte Biotope und Natura 2000 Gebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- WSG Zone I und in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 100 Jahren ist Windkraft auszuschließen
- In einem Teilgebiet der Flächen F1-3 befinden sich nicht vorkartierter Borstgrasrasen und Heideflächen

Abwägung:

Geschützte Biotope, Natura 2000 Gebiete, Laubholzbestände über 100 Jahre und WSG Zone 1 sind in der Planung bereits ausgeschlossen. Die Hinweise zu Borstgrasrasen und Heideflächen werden in den Umweltbericht aufgenommen. Diese Flächen sind von jeglicher baulichen Inanspruchnahme freizuhalten.

40

40

4. Unternehmen und Verbände

6 NABU Gruppe Kyllfeld, Escher Str. 10, 54584 Feusdorf vom 05.01.2024 – Seite 28

Anregung – Tourismus

- Eifel dient der Erholung und die Installation von WEA soll dies nicht negativ beeinflussen.

Abwägung

Nach bisherigen Studien zur Auswirkung von einzelnen Windparks auf den Tourismus ergeben sich keine signifikanten Besucherrückgänge. (dazu auch schon Stellungnahme Nr. 5 & Abwägung vom 12.09.2023)

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu folgen.

41

41

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – S. 31 - 61

Anregung – S. 31

- Abwägung vom 12.09. konnte nicht alle Bedenken ausräumen, da viele Punkte auf die Einzelgenehmigungsebene verlagert wurden
- Eine Verlagerung auf die Einzelgenehmigungsebene ist nicht zulässig, da der FNP eine „bebauungsplanersetzende“ Planung ist

Abwägung

Die Abwägung vom 12.09. hat weiterhin Bestand. Eine Prüfung der vorgebrachten Punkte ist nur auf der Einzelgenehmigungsebene möglich.

Anregung S.32-33 – Allgemeines

- Umweltauswirkungen lassen sich nicht ausschließen bzw. sind nicht sicher absehbar
- FFH-Prüfungen sind unzureichend
- Im Zweifel sind nur Teilflächen nutzbar

Abwägung:

- Potenzielle Umweltauswirkungen wurde im Umweltbericht und in den FFH-Vorprüfungen dargelegt
- Die Sondergebiete sind für WEA grundsätzlich nutzbar – Detailprüfungen können ggfs. zu Verschiebungen oder den Verzicht einzelner Anlagen führen

42

42

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – S. 31 - 61

Anregung S.33-34 – Erforderlichkeit der Planung

- Problemfelder in Teilbereichen der Gebiete müssen zur Anpassung der Abgrenzung führen
- Ungleiche Verteilung der potentiellen Eignungsflächen im Gebiet der VG
- Es werden alle mutmaßlich zur Verfügung stehenden Flächen in die Planung aufgenommen
- Die meisten Flächen liegen im Naturpark Vulkaneifel, sodass wesentliche öffentliche Interessen entgegenstehen
- Eignungsflächen an bestehende Windparks anschließen, um 2%-Ziel zu erreichen

Abwägung:

- Probleme sind auf Einzelgenehmigungsebene lösbar und führen nicht zum generellen Ausschluss der Teilflächen
- Aus der Restriktionsanalyse lassen sich die Steuerungskriterien nachvollziehen, die einheitlich im gesamten Gebiet der VG angewendet wurden. Ausschließlich aus diesen Kriterien ergeben sich die Eignungsflächen
- Es wurden nicht alle „mutmaßlich“ zur Verfügung stehenden Flächen herangezogen
- Drei der acht potenziellen Eignungsflächen liegen innerhalb des Naturparks Vulkaneifel. Der Naturpark hat im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben.
- Ein 2 %- Ziel gibt es derzeit nicht mehr – Die Flächenbeitragswerte nach WindBG sind auf VG-Ebene noch nicht konkretisiert

43

43

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – Seite 31

Anregung S.35 – Ungleichbehandlung der Ortsgemeinde Schönfeld S.

- Umzingelung der Ortsgemeinde Schönfeld liegt weiterhin vor
- Reduzierung der Eignungsflächen erforderlich da eine überdimensionierte Planung vorliegt

Abwägung:

- Zur Vermeidung einer Umzingelung von Schönfeld wurde eine Eignungsfläche im Norden der Ortslage ganz aus dem Verfahren genommen und eine Eignungsfläche im Süden deutlich verkleinert.
- Angesichts der Vorgaben des WindBG ist eine FNP-Teilfortschreibung mit einem Flächenanteil von 2,48 % nicht „überdimensioniert“

44

44

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – S. 31

Anregung S. 35-39 – Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV-2008) und des RROP Trier sowie Teilplanung Windkraft RROP neu (2014)

- Abweichung von den Zielen
 - Z134 Erholungs- und Erlebnisräume
 - Z91 Landschaften und Erholungsräume
 - Z125 Landesweit bedeutsame Bereiche für die Forstwirtschaft
 - Z126 Wälder an Steilhängen
 - Z103 Landesweit bedeutsame Bereiche für Ressourcen-, Grundwasserschutz und Gewässerentwicklung
 - Z106 Landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers
 - Z98 Europäisches Schutzgebietsystem „Natura 2000“ sowie landesweiter Biotopverbund
- Abweichung von Grundsätzen:
 - G 97: Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden
 - G 99: Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden
- Ziele nach Teilplanung Windkraft erreicht

Abwägung:

- Die genannten Zielkonflikte werden im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt. Der Antrag wurde am 25.11.2023 gestellt.
- Nach dem WindBG sind die Ziele der Teilplanung Windkraft gegenstandslos geworden

45

45

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – Seite 31

Anregung S.39-41 – Unzureichende Erfassung der Schutzflächen gemäß §30 BNatSchG und der geschützten mageren Wiesen und Weiden gemäß §15 LNatSchG RLP

- Eine vollständige Kartierung innerhalb der Sondergebiete hat nicht stattgefunden
- Landschaftsplanung ist zu aktualisieren
- Es fehlt die Kartierung der Pauschalschutzflächen gemäß § 30 BNatSchG
- Es fehlt eine aktuelle Kartierung geschützter Biotope

Abwägung:

- Kartierungen erfolgen bei der konkreten Standortplanung. Eine flächendeckende Kartierung auf FNP-Ebene ist nicht erforderlich
- Aktualisierung des Landschaftsplanes ist derzeit in Bearbeitung
- Die Daten der Grünlandkartierung und aus LANIS wurden berücksichtigt
- Eine detaillierte Erfassung der Biotope erfolgt auf Einzelgenehmigungsebene. Dort wird auch der Eingriff geprüft und bewertet sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Anregung S. 41-42 – Unzureichende Berücksichtigung der Landesbiotopkartierung Rheinland-Pfalz

- In den Eignungsflächen liegen zahlreiche Flächen der Landesbiotopkartierung RLP (Biotopkomplexflächen und geschützte Biotope etc.)

Abwägung:

- Diese Flächen werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung – soweit sie betroffen sind - erfasst, bewertet und ggf. durch geeignete Maßnahmen geschützt.

46

46

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – S. 31

Anregung S. 42-43 – Landschaftsschutz (Naturpark Vulkaneifel)

- Konflikt zwischen der Rechtsverordnung vom 07.05.2010 über den Naturpark „Vulkaneifel“ (NP- VO) und der Ausweisung von Konzentrationsflächen. Zweifel an einem hinreichenden gewichtigen öffentlichen Interesse zur Verwirklichung von WEA im Naturpark

Abwägung:

- Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde als maßgebliche Instanz zur Genehmigung baulicher Anlagen im Naturpark wurden keine diesbezüglichen Zweifel im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert

Anregung S. 43-44 – Schutzwürdige „Alte Wälder“ innerhalb und im direkten Umfeld der geplanten Eignungsflächen nicht hinreichend berücksichtigt S.

- Puffer von mindestens 300 m um alte Wälder
- Artenreiche Laubwälder sollten grundsätzlich geschützt werden
- Prüfung auf artenreiche Laubwälder ist bei der Flächenauswahl der VG nicht erfolgt

Abwägung:

- Puffer von 300 m ist unbegründet und wird zurückgewiesen
- Daten der Laubwaldbestände wurden durch Forstämter zur Verfügung gestellt
- Großflächige Laubwaldbestände wurden ausgeschlossen. Kleinflächige alte Laubwälder werden im Zuge der Einzelgenehmigungsverfahren erfasst und geschützt.

47

47

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – S. 31

Anregung 44-45 – Angedachte Eignungsflächen stehen unter großen Vorbehalt – Artenschutz S.

- Artenschutz wurde nicht berücksichtigt

Abwägung:

- Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären.
- Die Prüfung nach § 45b BNatSchG erfolgen anhand des konkreten Standortes

48

48

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – S. 31

Anregung S. 45-50 – Habitatschutzrechtliche Prüfung immer noch untauglich S.

- Fehlende Aussage zu der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten
- Vorlegte FFH-Vorprüfungen ungeeignet
- Annahme das aufgrund des Abstandes von mehr als 500 m zu Gebieten des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 keine Betroffenheit besteht fehlerhaft
 - FFH Gebiet „Duppacher Rücken“
 - Link zur Quelle FFH Gebiet Duppacher Rücken funktioniert nicht. Formblätter nicht korrekt vorhanden
 - Alle FFH-Vorprüfungen
 - Rotor-Out nicht berücksichtigt – dadurch erhebliche Beeinträchtigungen möglich
 - Berücksichtigung der Lebensraumtypen im Nahbereich nicht erfolgt (im Gegensatz zum Umweltbericht)
 - Für wertbestimmende Arten (Rotmilan, Uhu Schwarzstorch, etc.) gibt es festgelegte Schutzabstände um Anlagen im Natura 2000-Gebieten

Abwägung:

- Abschnitt 5 des Umweltberichtes behandelt alle Natura 2000-Gebiete
- Im Umweltbericht wurde darauf hingewiesen, dass Verträglichkeitsprüfungen erforderlich sind
- Link wurde aktualisiert. Klärung von Differenzen in Formblättern nicht auf Aufgabe der Flächennutzungsplanung
- Die FFH-Vorprüfungen werden entsprechend der Hinweise ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst.
- Erst mit der Festlegung konkreter Anlagenstandorte können die Schutzabstände geprüft und die Auswirkungen vermieden werden.

49

49

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – S. 31

Anregung S.50 – Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“

- Keine Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“

Abwägung:

- Explizierter Hinweis im Umweltbericht
- Auf Einzelgenehmigungsebene ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich – ohne genau Lage kann diese auf FNP-Ebene nicht durchgeführt werden

Anregung S.50 – FFH Gebiet Schneifel

- In Vorprüfung wird auf einen Abstand von 900m zu einem Schwarzstorch hingewiesen

Abwägung:

- Nach § 45 b ist nur ein Schutzabstand zum Horst einzuhalten. Die Fachliteratur geht von 200-300m aus. Eine weitergehende Prüfung ist nicht mehr erforderlich

50

50

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – S. 31

Anregung S.50-53 – Artenschutz

- Keine konkreten Aussagen im Umweltbericht – undokumentierte, veraltet Daten führen zu dem Vorbehalt das artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Planung entgegenstehen.
- Artenschutzrechtliche Belange wurden bei der Flächenkonzeption nicht ausreichend berücksichtigt – bei einem Haselhuhn wäre auf die Fläche komplett zu verzichten
- Konfliktpotenzial in Bezug auf Fledermäuse wurde nicht sorgfältig geprüft

Abwägung:

- Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären
- Die missverständliche Formulierung wurde klargestellt.
- Konfliktpotenzial kann erst nach der Festlegung konkreter Anlagenstandorte geprüft werden

Anregung S. 53-54 – Ausnahmeprüfung (Artenschutz) – Weiche Kriterien

- Aufgrund der Anwendung von weichen Kriterien ist die Überprüfung dieser Kriterien zur Alternativprüfung im Bereich des Artenschutzes erforderlich
- Erfassung von kollisionsgefährdeten Arten erforderlich

Abwägung:

- Die geforderte Erfassung kollisionsgefährdeter Arten in allen geplanten Sondergebieten und deren Umgebung ist ohne Kenntnis der tatsächlichen WEA-Standorte auf FNP-Ebene nicht leistbar und auch nicht notwendig. Die Erfassung kann erst nach der Festlegung konkreter Anlagenstandorte erfolgen.

51

51

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – S. 31

Anregung S.54-56 – Einzelpunkte

- Positive Klimawirkung nicht hinreichend dargelegt
- Quellen wurden teilweise nicht mit ausgelegt
- Brandgutachten wurde nicht erstellt oder beigelegt
- Aufgrund von Brandgefahr sind WEA in WSG und deren Umfeld abzulehnen
- Wirtschaftlichkeit der Eignungsflächen fraglich, da es sich in weiten Teilen um Schwachwindgebiet handelt

Abwägung:

- Hinweis auf Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021)
- Quellen wurden ergänzt und im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellt
- Im Rahmen der Einzelgenehmigung werden für jeden Windpark Brandschutzkonzepte erarbeitet
- Besonders empfindliche Bereiche (WSG, Zone I und II sowie in Einzelfällen WSG, Zone III) werden zum Schutz des Trinkwassers von der Windenergienutzung freigehalten
- Konzentration auf die windhöflichsten Gebiete der VG. Wirtschaftlichkeit der Entwicklung ist Entscheidung der Projektierer.

52

52

4. Unternehmen und Verbände

7 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 04.01.2024 – S. 31

Anregung S.56-58 – Fachbeitrag Artenschutz LfU

- Fachbeitrag ist zu beachten und in der Planung zu berücksichtigen

Abwägung:

- Hoher Artenschutzrechtlicher Konflikt wird angenommen
- Es werden wirksame Schutzmaßnahmen vorgeschlagen
- Windkraft ist damit nicht ausgeschlossen, sondern soll nach Möglichkeit vermieden werden, andernfalls Schutz- und Minderungsmaßnahmen erforderlich

Anregung S.58-60 – Wasser-, Trinkwasser- und Grundwasserschutz sowie Wasserschutzgebiete

- Stellungnahme der SGD-Nord wurde nicht berücksichtigt
- Der Bau von WEA gefährdet den Grundwasserleiter als Ganzes

Abwägung:

- Gebiete wurden entsprechend der Stellungnahme der SGD-Nord verkleinert
- SGD-Nord sieht keine weitere Gefährdung

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Änderungen der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht. Soweit die Anregungen auf einen Verzicht oder eine Verkleinerung von Sondergebieten abzielen wird ihnen nicht gefolgt.

53

53

4. Unternehmen und Verbände

8 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 04.01.2024 – S. 61 -70

Anregung S. 62-63 – Mangelnde Gleichbehandlung potenziell Betroffener

- Kein Gebiet in der alten VG Gerolstein
- 6 erheblich kleinere Vorrangflächen als 30 ha werden ohne weitere Prüfung übernommen
- Bei Repowering sollte im Sinne der Gleichbehandlung auch 900 m gelten

Abwägung

- Aus der Restriktionsanalyse lassen sich die Steuerungskriterien nachvollziehen, die einheitlich im gesamten Gebiet der VG angewendet wurden
- Zwingende Übernahme der Fläche aus den Vorgaben des LEP IV und dem Regionalplan
- Der Mindestabstand von 720 m beim Repowering auf Vorranggebieten im Regionalplan sind zwingende Vorgaben der Landesplanung und liegen nicht im Ermessen der VG

54

54

4. Unternehmen und Verbände

8 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 04.01.2024 – S. 61 -70

Anregung S. 63 -64 – Infraschall-Problematik und seismologische Station Hillesheim S.

- substratgetragener Infraschall beeinträchtigt seismologische Messungen
- Veröffentlichung der 'Fachagentur Windenergie an Land' bestätigt Probleme mit Infraschall von WEA auf seismologische Messungen
- Forschung zur Minimierung des Störeinflusses läuft, aber ausdifferenzierte Bewertungsmethoden fehlen
- Wichtigkeit der effizienten Messstation in der Quartär-Vulkanlandschaft mit aufsteigender Magma

Abwägung

Aus den fachlichen Stellungnahmen der Erdbebenstation und des Landesamtes für Geologie und Bergbau lässt sich nicht ableiten, dass die geplanten Sondergebiete bei Hillesheim wegen der Erdbebenmessstation nicht umsetzbar wären. Eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen sind jedoch erforderlich.

55

55

4. Unternehmen und Verbände

8 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 04.01.2024 – S. 61 -70

Anregung S.65 - 67 – Artenschutz

- Der Umkreis von Hillesheim bietet für die streng geschützten windkraftgefährdeten Vogelarten Rotmilan, Uhu, und Schwarzstorch optimale Habitat-Qualitäten
- Aus diesen Gründen sollte auf Ausweisung der neuen Sonderbauflächen für Windenergienutzung zwischen Kerpen und Wiesbaum und westlich der L 26 sowie auf die kleine Vorrangfläche bei Walsdorf verzichtet werden
- Walsdorf
 - Zu klein, 5 Rotmilan-Horste, 6 Uhu-Horste, FFH-Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“, Vogelschutzgebiet Vulkaneifel, Korridor des Kranichzuges
- Korrekte erhobene und aktuelle Daten zum Vorkommen potenziell gefährdeter Vogel- und Fledermausarten erforderlich

Abwägung

Artenschutz wird im BImSchG-Verfahren untersucht. Die Anregung, bereits auf FNP-Ebene auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten, wird zurückgewiesen. Das Vorranggebiet Zilsdorf wird nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen. Ein Verzicht ist nur durch Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Raumordnungsplan möglich.

56

56

4. Unternehmen und Verbände

- 8 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 04.01.2024 – S. 61 -70

Anregung – Landschaftsschutz und Tourismus S.

- Beeinträchtigung der Urlaubsregion Hillesheim durch die Planung
- Negative Auswirkungen auf Freizeiteinrichtungen
- Auf Ausweisung neuer Potenzialflächen sowie die Nutzung der Fläche Walsdorf soll verzichtet werden

Abwägung

WEA führen unbestreitbar zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine eindeutige Aussage zur Beeinträchtigung des Tourismus ist anhand der Datenlage nicht möglich. Selbst bei negativer Auswirkung überwiegt aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses die Flächenbereitstellung für die Windenergie. (vgl. Stellungnahme Nr. 5)

Anregung – Problematik WEA im Wald S.

- Auf WEA im Wald sollte aufgrund der Rodung von Wald für WEA aus Sicht der gesamt-ökologischen Funktion und der CO₂-Bindung verzichtet werden
- WEA bilden ein Waldbrandrisiko. Es sollten mindestens leistungsfähige automatische Löschvorrichtungen gefordert werden

Abwägung

Hinweis auf die Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) In der Betriebszeit der WEA ist im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher (ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird. Für jeden Windpark werden im Einzelgenehmigungsverfahren Brandschutzkonzepte erstellt, die an die konkrete Situation angepasst sind.

57

57

4. Unternehmen und Verbände

- 8 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 04.01.2024 – S. 61 -70

Anregung – Grund- und Trinkwasserschutz S.

- In WSG Zone III sollte die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden

Abwägung

In wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen werden in der Regel getriebelose Anlagen eingesetzt. Durch entsprechende Auflagen / Schutzvorkehrungen während der Bau- und der Betriebszeit können Verunreinigungen vermieden und eine akute Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden
Zuständige Wasserbehörde hat keine Bedenken vorgebracht

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Änderungen der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht. Soweit die Anregungen auf einen Verzicht oder eine Verkleinerung von Sondergebieten abzielen wird ihnen nicht gefolgt.

58

58

4. Unternehmen und Verbände

- 9 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024 – S. 70 - 94

Anregung S. 70-74 – Allgemeine Gründe

- 4 % konfliktfreie, für Windenergie geeignete Fläche, stehen zur Verfügung (Untersuchung MKUEM)
- In der ehemaligen VG Hillesheim bestanden bei den nun favorisierten Flächen „unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse“
- Offenlage über Weihnachten und Jahreswechsel
- 2,2 % Ziel gilt nicht für die VG – es besteht kein Zwang zur Ausweisung
- Auch bei einer Privilegierung greift die Abwägung der Belange
- Die Einwände aus der frühzeitigen Beteiligung wurden kleingeredet oder in spätere Verfahrensschritte verlagert – keine Befassung mit den Konflikten

Abwägung

- 4 % der Flächen von RLP sind nur aus Sicht des Natur- und Artenschutzes konfliktfrei – die weiteren Konflikte wurden nicht betrachtet (z. B. z.B. Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich, WSG, Flugsicherung, etc.)
- Neue Erkenntnisse (z.B. zum Kollisionsrisiko von Schwarzstörchen), geänderte rechtliche Standards hinsichtlich der Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte und neue Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Antikollisionsysteme) führen zu einer Neubewertung der Situation.
- Zeitraum wurde bewusst verlängert um volle vier Wochen außerhalb von Feiertagen sicherzustellen.
- Es besteht kein Zwang zur Ausweisung, aber das Interesse an Steuerung. Sofern der Beitragswert nicht erreicht wird, wird die Planungsgemeinschaft die Planung übernehmen.
- Es wurde sich intensiv mit den Einwänden auseinandergesetzt

59

59

4. Unternehmen und Verbände

- 9 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024 – S. 70 - 94

Anregung S.75 - 80 – Naturschutz

- Alle Flächen sind schutzwürdige Räume (Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel), Naturpark Nordeifel und Landschaftsschutzgebiete)
- Umfassende umweltfachliche Untersuchung hat nicht stattgefunden und müsste bereits zu diesem Verfahrensschritt vorliegen – Verschiebung auf spätere Verfahrensschritt ist nicht rechtskonform
- UVP für Natur- und Artenschutz muss auf FNP-Ebene erfolgen
- Die geplanten Flächen stehen im Konflikt mit dem Rotmilandichtezentrum – Risiko von langen Abschalzeiten
- Umfassende aktualisierte Landschaftsplanung liegt nicht vor.

Abwägung

- Wichtige Schutzgebiete wurden nicht überplant – alle genannten Schutzgebiete nehmen ca. 98 % der VG-Fläche ein. Die Forderung nach einer Freihaltung der Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.
- Gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Umweltbelange sind erfüllt
- 7,7 % aller geplanten Flächen stehen im Konflikt mit dem Rotmilandichtezentrum
 - Aus dem Gutachten folgt keine Unvereinbarkeit mit WEA
- Die Landschaftsplanung entspricht den fachlichen Standards und wurde auch von den Behörden anerkannt

60

60

4. Unternehmen und Verbände

9 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024 – S. 70 - 94

Anregung S. 80 – Wasser

- Fachliche Vorbehalte der SGD Nord sind ernst zu nehmen – insbesondere in Bezug auf die Flächen H
- Quellbäche, Quellgebiete, Quellen sind zu erhalten
- Gefahr des Schutzgut Trinkwasser durch die gesamte Baumaßnahmen und den Betrieb der WEA
- Brandschutz ist nicht gewährleistet
- Rückbau ist nicht ausreichend abgesichert
- (Trink-) Wasserschutz ist insgesamt nicht ausreichend berücksichtigt

Abwägung

- Die fachlichen Vorbehalte der SGD Nord werden durch Verzicht auf WEA in besonders empfindlichen Wasserschutzgebieten, Zone III ernst genommen und umgesetzt
- SGD hat bei der Planung keine Bedenken
- Quellen werden nicht beeinträchtigt, Quellbäche und Quellgebiete sind von baulichen Eingriffen freizuhalten
- Die Gefahren sind bekannt – sind bei jeglichen technischen Anlagen der Fall – Gefährdung des Grundwasserleiters wird nicht angenommen – Untersuchung Mikropartikel wird in Hinweise aufgenommen (vgl. **Stellungnahme 3, S.23**)
- Für die jeweiligen Anlagen werden im Genehmigungsverfahren konkrete Brandschutzkonzepte erarbeitet
- Rückbau wird genehmigungsrechtlich und ergänzend vertraglich geregelt – keine Aufgabe der VG

61

61

4. Unternehmen und Verbände

9 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024 – S. 70 - 94

Anregung S. 85 -87 – Hochwasserschutz

- Die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört
- Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung
- Der Hochwasserschutz wurde insgesamt nicht ausreichend betrachtet

Abwägung

- Zur Erhaltung der Wasserrückhaltefunktion und zur Vermeidung eines verstärkten Oberflächenabflusses werden im Einzelgenehmigungsverfahren konkrete Rückhaltemaßnahmen (z.B. Rückhaltmulden) festgesetzt.
- Die gesetzlichen Anforderungen an die Umweltprüfungen wurden gewahrt.

62

62

4. Unternehmen und Verbände

9 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024 – S. 70 - 94

Anregung S. 85 - 88 – Erdbebenmessstation

- Im 5 km Radius muss im Sinne eines funktionierenden Katastrophenschutzes eine Errichtung von WEA in diesem Umkreis zwingend ausgeschlossen werden
- 10 km Radius um die Station ist derzeit frei von störenden WEA und die Einwände des Geologischen Landesamtes berücksichtigt werden
- In der Städtebaulichen Begründung unter Ziffer 11.5 mit der Überschrift „Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebedienst“ wird die Klärung auf Einzelfallprüfung verschoben – die Klärung sollte auf FNP-Ebene erfolgen

Abwägung

- Der Betreiber der Messstation (Uni Köln, Erdbebenstation Bensberg) hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 um eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren gebeten, die Sondergebietsausweisungen aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt.
- Im 10 km-Radius um die Erdbebenmessstation befinden sich aktuell 8 in Betrieb befindliche WEA (Hinterweiler und Scheuern) sowie 3 außer Betrieb befindliche WEA (Zilsdorf).
- Das Landesamt für Geologie und Bergbau äußert in seiner Stellungnahme vom 19.12.2023 keine weiteren Vorbehalte.
- Prüfung kann erst auf Einzelgenehmigungsebene sinnvoll erfolgen.

63

63

4. Unternehmen und Verbände

9 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024 – S. 70

Anregung S. 88 - 90 – Gesundheit

- In Bezug auf substratgebundenen Infraschall sind die angewandten Verfahren der TA-Lärm für die Beurteilung der Emissionen durch Infraschall nicht geeignet und insofern für eine umfängliche Beurteilung der Schallemission bei WEA unzureichend
- Im Rahmen der Lärmimmission der Fläche H müssen die Einwirkungen auf die Ortschaften durch Landwirtschaft, das Kalk- und Zementwerk mit den Steinbrücken sowie Lava- und Sprudelgüterverkehr mitbetrachtet werden
- Von Schlagschatten und Leuchfeuer sind alle Lebewesen betroffen
- Schutzabstand von Wanderwegen mit 200 m aufgrund von Eisabfall zu gering – bei 280m Anlage müssten dies 420m sein
- Lärmimmissionen sind nicht ausreichend berücksichtigt

Abwägung

- Dieses Problem tritt in der Umgebung aller WEA auf und ist in seiner Stärke von der Art des Untergrundes und der Art der Fundamentgründung abhängig. Inwieweit gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden, ist wissenschaftlich nicht eindeutig nachgewiesen und kann im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht geklärt werden.
- Neue WEA sind mindestens 1.000 m von den Ortslagen entfernt und im Rahmen der Einzelgenehmigung können bei Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung Drehzahlrosselung und Abschaltungen festgelegt werden.
- Bei Überschreitung der zulässigen Schattenwurfdauer werden die Anlagen abgeschaltet. Die nächtlichen Leuchfeuer werden bedarfsabhängig bei Annäherung eines Luftfahrzeugs gesteuert, so dass es zu keiner Dauerbelastung kommt
- Der in der FNP-Begründung aufgeführte Abstand zu Qualitätswanderwegen von 200 m bezieht sich nicht auf den Eisabfall, sondern auf die Erhaltung der Attraktivität dieser Wege. Es kann in Einzelfällen trotz technischer Einrichtungen zu einer Nutzungsbeeinträchtigung von Wegen kommen.

64

64

4. Unternehmen und Verbände

9 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024 – S. 70

Anregung – Tourismus S.

- Durch die beplanten Flächen führen zahlreiche, vielfach ausgezeichnete Wander- und Radwege, die allesamt ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit in erheblichem Maß verlieren würden
- Im Ergebnis würde eine Errichtung der WEA in den beplanten Waldgebieten jahrelange erfolgreiche Bestrebungen, den Tourismus in der Region zu stärken, konterkarieren. Das gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen mit getragen wird
- Es fehlen umfassende Untersuchungen zu möglichen Einbußen im Tourismus

Abwägung

- Der Einfluss von WEA auf den Erholungswert von Wander- und Radwegen hängt neben dem Abstand auch von der Topographie und der Waldstruktur ab. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass alle Wege in erheblichem Maß ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit verlieren. Beeinträchtigungen einzelner Streckenabschnitte sind allerdings nicht auszuschließen.
- Diese generalisierende Aussage lässt sich durch vorhandene Untersuchungen nicht belegen. Die Reaktion von Touristen auf WEA ist differenziert und hängt von vielen weiteren Faktoren ab.
- Übernachtungszahlen in der ehemaligen VG Oberen Kyll sind nicht zurück gegangen
- In den Studien kann keine eindeutige Aussage zum Tourismus aufgrund der Subjektivität der Wahrnehmung getroffen werden
- Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens untergeordnet

65

65

4. Unternehmen und Verbände

9 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024 – S. 70

Anregung S.93 – Immobilien

- Studien belegen Wertverlust der Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit
- Räumliche Entwicklung der Dörfer wird aufgrund der Nähe der Plangebiete dauerhaft eingeschränkt

Abwägung

- Windenergieanlagen sind auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Nach der Rechtsprechung gilt, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).
- Die betroffenen Ortsgemeinden haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten geäußert.

66

66

4. Unternehmen und Verbände

9 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 04.01.2024 – S. 70

Anregung S. 94 - Ergebnis

- Die gesamten Eignungsflächen, die sich in Wald und Quellgebieten befinden sollen aus der Planung herausgenommen werden

Abwägung

- Die Anregung, alle geplanten Sondergebiete im Wald und in Quellgebieten im Verfahren nicht weiter zu verfolgen, wird aus den bereits genannten Gründen zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag S. 94 :

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Änderungen der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.

67

67

5. Privatpersonen

68

68

5. Privatpersonen

01 Bürger:innen mit gleichlautenden Stellungnahmen (Informationsblatt der Bürgerinitiative) -Seite 3 -5

Anregung S. 3:

- Beplante Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen
- Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete

Abwägungsvorschlag:

Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen.

Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.

69

69

5. Privatpersonen

01 Bürger:innen mit gleichlautenden Stellungnahmen (Informationsblatt der Bürgerinitiative) - Seite 3 bis 5

Anregung – Seite 3:

Wasser

- Beplante Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten
- Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen
- Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen nicht zu vertreten

Abwägungsvorschlag:

Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt.

Anregung – Seite 4:

Gesundheit

- Gesundheitliche Risiken werden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt

Abwägungsvorschlag:

Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden weitere Schutzmaßnahmen für jede einzelne Anlage konkretisiert.

70

70

5. Privatpersonen

01 Bürger:innen mit gleichlautenden Stellungnahmen (Informationsblatt der Bürgerinitiative) - Seite 3 bis 5

Anregung – Seite 4:

Tourismus

- Die beplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus
- Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht

Abwägungsvorschlag:

- den Studien kann keine eindeutige Aussage zum Tourismus aufgrund der Subjektivität der Wahrnehmung getroffen werden
- Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens untergeordnet

Abwägungsvorschlag:

- Soweit die Stellungnahme darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung zu verzichten, wird ihr nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag S. 5:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

71

71

5. Privatpersonen

02 Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (ergänzendes Informationsblatt der Bürgerinitiative) - Seite 5 bis 8

Anregung – Seite 6:

- Die Verdichtung und Versiegelung von Waldböden durch WEA vermindert die Wasserrückhaltefunktion des Waldes und fördert Hochwasserereignisse.
- Die Dorfentwicklung wird räumlich eingeschränkt.

Abwägungsvorschlag:

- Der Oberflächenabfluss von den verdichteten und versiegelten Bereichen wird angrenzend in Rückhalte- und Versickerungsmulden geleitet. Hochwasserereignisse werden dadurch nicht verstärkt.
- Von Seiten der betroffenen Ortsgemeinden wurden diesbezüglich keine Bedenken vorgebracht.

Anregung – Seite 6 :

- Die über 800 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger und Verbände nach der ersten Offenlage im April 2023 haben kaum Eingang in die Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates gefunden.

Abwägungsvorschlag:

Der VG-Rat hat sich intensiv mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und die vielfältigen unterschiedlichen Interessen von Anwohnern, Flächeneigentümern, Projektierern, Ortsgemeinden, Verbänden, Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Erholungssuchenden gegeneinander abgewogen unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber festgestellten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie.

72

72

5. Privatpersonen

02 Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (ergänzendes Informationsblatt der Bürgerinitiative) - Seite 5 bis 7

Anregung – Seite 7 :

- Die aktuelle Planung dient nicht dem Klimaschutz, sondern der Profitgier.
 - Fazit: RLP besitzt über 4 % konfliktfreie Landesfläche für Windenergie, konfliktreiche Gebiete müssen nicht bebaut werden.
- Unsere VG Gerolstein trägt die Verantwortung für bedeutende Trinkwasservorkommen, Hotspots der Artenvielfalt, Rotmilandichtezentren und intakte Wälder

Abwägungsvorschlag:

Die geplanten Sondergebiete in der VG Gerolstein liegen weit überwiegend (ca. 87 %) auf den hier genannten konfliktfreien Flächen. Die konfliktbehafteten Flächen sind nach Angaben des Landes nicht generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen, sondern sollen möglichst nicht überplant werden, können aber bei Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen genutzt werden.

Abwägungsvorschlag:

- Soweit die Stellungnahme darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung zu verzichten, wird ihr nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

73

73

5. Privatpersonen

03 Waldfunktionen und Walderhaltung - Seite 8 bis 10

Anregung – Seite 08:

- Ökologische Funktion des Waldes ist wichtiger als WEA
- Schaden für das Klima durch WEA größer als der positive Effekt
- Mikroklima wird verändert
- Angaben zu Rodungsflächen und Zuwegung zu gering

Abwägungsvorschlag:

- Zerstörung der ökologischen und klimatischen Funktion erfolgt nicht
- WEA haben maximal kleinflächige Auswirkungen
- Rodungsfläche beträgt im Mittel 1ha
- Aufforstungen werden der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt

74

74

5. Privatpersonen

03 Waldfunktionen und Walderhaltung - Seite 8 bis 10

Anregung – Seite 09:

- WEA sollten im Offenland errichtet werden und nicht im Wald
- Keine Angabe zum Brandschutz
- Störung der Jagdausübung
- Alte Baumbestände werden zerstört
- WEA sollen nur auf kommunale Flächen (Gemeinden gehören keine Wiesen)

Abwägungsvorschlag:

- Planung im Wald ist aufgrund der Flächenkulisse alternativlos
- Brandschutzkonzepte werden erstellt
- Es werden Vereinbarungen getroffen – nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung
- Hochwertige Baumbestände werden nicht in Anspruch genommen
- Steuerungskriterien gelten in der gesamten VG für alle Flächen

Beschlussvorschlag S. 10 :

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

75

75

5. Privatpersonen

04 Beeinträchtigung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Räumen / Flächen - Seite 10 bis 12

Anregung:

- Biotopkomplex wurde nicht berücksichtigt
- Gesetzlich geschütztes Magergrünland im Sondergebiet H muss aus dem Sondergebiet entnommen werden
- Planung ist nicht mit dem Schutzzweck des Naturparks Vulkaneifel vereinbar
- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind betroffen
- Vernetzungsstrukturen werden gefährdet

Abwägungsvorschlag:

Alle wertvollen Biotope wurden entweder bereits bei der Abgrenzung der Sondergebiete für die Windkraftnutzung ausgeschlossen oder werden im Einzelgenehmigungsverfahren einer Detailprüfung unterzogen und im Regelfall nicht überbaut. Dort, wo eine Überbauung unvermeidbar ist, werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Beschlussvorschlag S. 12 :

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

76

76

5. Privatpersonen

05 Beeinträchtigungen von Tieren (Artenschutz-Konflikte) und der Biodiversität - Seite 12 bis 14

Anregung:

- Aussagen im LFU-Fachbeitrag vom Nov. 2023 mit Aussagen zu Rotmilandichtezentren und Habitatpotenzialflächen im Kerpener Wald werden bislang ignoriert;
- Wild wird gestört
- Lebensräume von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Fledermäusen sind betroffen
- Artenschutzuntersuchungen (gelistete Tiere und Beobachtungen) sind veraltet und müssen dringlich aktualisiert werden.

Abwägungsvorschlag:

- Bei der Erstellung des Umweltberichts zum FNP lag der besagte Fachbeitrag noch nicht vor. Seine Aussagen – soweit sie geplante Sondergebiete betreffen – werden im Umweltbericht ergänzt.
- Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach Landesvorgabe nicht auf der Flächennutzungsplanebene zu klären, sondern im Rahmen der Einzelgenehmigung.
- Die zuständige Naturschutzbehörde hat die Angaben im Umweltbericht und in der Landschaftsplan-Teilfortschreibung anerkannt und keine Nachbesserungen eingefordert.

Beschlussvorschlag S. 14 :

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

77

77

5. Privatpersonen

06 Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts - Seite 14 bis 16

Anregung :

- Mit der Bodenversiegelung beim Bau von WEA steigt Hochwassergefahr
- Rodung und Bau gefährden Quellen, Grundwasser und Trinkwasserversorgung

Abwägungsvorschlag:

- Kleinflächige Bodenverdichtung in Verbindung mit dem Bau von WEA führt zu keiner erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung und nur örtlich zu erhöhtem Oberflächenabfluss. Erhöhter Oberflächenabfluss soll durch die Anlage von Rückhalte- und Versickerungsmulden vermieden werden. Grundwasserleiter werden nicht gefährdet.
- Quellbereiche werden im Rahmen der Planung von baulichen Eingriffen jeglicher Art freigehalten.
- Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen.
- Ergänzende Schutzmaßnahmen, falls erforderlich, erfolgen auf Einzelgenehmigungsebene

Beschlussvorschlag S. 16 :

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

78

78

5. Privatpersonen

07 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Seite 16 bis 18

Anregung – Seite :

- Bereits hohe Vorbelastung durch bestehende WEA und Steinbrüche
- Fehlende Visualisierungen

Abwägungsvorschlag:

- Im Nordwesten der VG Gerolstein besteht bereits eine hohe Vorbelastung des Landschaftsbildes durch WEA. Die Landschaftsbildbelastung durch Steinbrüche hingegen ist räumlich im VG-Gebiet deutlich stärker gestreut und auch in der Fernsicht erheblich weniger prägnant. Mit der Neuausweisung im Bereich des Duppacher Rückens (Rammelsberg/Weitersberg) sowie im Kerpener Wald entstehen zwei weitere Schwerpunkte der Windenergienutzung, die das Landschaftsbild in diesen Bereichen technisch prägen werden.
- Die Nutzung der Windenergie führt zweifellos zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Nur durch einen Verzicht auf den weiteren Ausbau können diese Beeinträchtigungen vermieden werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist dieser Ausbau zwingend erforderlich- auch auf dem Gebiet der VG. Ohne die Steuerung des Ausbaus durch den FNP wäre die Windenergienutzung im gesamten VG-Gebiet möglich und hätte zur Folge, dass im gesamten VG-Gebiet das Landschaftsbild erheblich verändert wird. Insofern ist eines der Ziele der vorliegenden Planung WEA, möglichst zu konzentrieren und große Flächen – auch zum Schutz des Landschaftsbildes – freizuhalten.
- Sichtfeldanalysen und Visualisierungen werden erst im Einzelgenehmigungsverfahren erstellt – erst dann kann die tatsächlich zu erwartende Situation korrekt dargestellt werden

Beschlussvorschlag S. 18 :

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

79

79

5. Privatpersonen

08 Beeinträchtigung der Gesundheit (Lärm, Infraschall, Schattenwurf) - Seite 18 bis 19

Anregung – Seite :

- Gesundheitliche Belastungen durch WEA
- Schutzabstand zu gering
- Lichtverschmutzung nicht berücksichtigt

Abwägungsvorschlag:

- Durch diverse Maßnahmen werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.
- 1.000m sind strenger als die Vorgabe des Landes mit 900m
- WEA werden zukünftig nur noch bedarfsabhängig befeuert

Beschlussvorschlag S. 19:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

80

80

5. Privatpersonen

09 Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholungsfunktion - Seite 20

Anregung – Seite :

- WEA beeinträchtigen die touristische Nutzung und führen zu finanziellen Einbußen bei der Vermietung von touristischen Unterkünften.
- Existenz von Betrieben im Tourismusbereich bedroht
- Verlust wichtiger Naherholungsräume für die ansässige Bevölkerung
- Durch Eisabfall von WEA entsteht Lebensgefahr für Erholungssuchende
- Wald bei entsprechender Witterung nicht mehr für Erholung nutzbar

Abwägungsvorschlag:

- Diese generalisierende Aussage lässt sich durch vorhandene Untersuchungen nicht belegen. Die Reaktion von Touristen auf WEA ist differenziert und hängt von vielen weiteren Faktoren ab.
- Übernachtungszahlen in der ehemaligen VG Oberen Kyll sind nicht zurück gegangen
- In den Studien kann keine eindeutige Aussage zum Tourismus aufgrund der Subjektivität der Wahrnehmung getroffen werden
- Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens untergeordnet
- Trotz technischer Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisbildung und Eisabfall ist es in der Tat nicht auszuschließen, dass die Erholungsnutzung in Teilbereichen zeitweise eingeschränkt werden muss.

Beschlussvorschlag S. 21 :

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

81

81

5. Privatpersonen

10 Wertverlust von Immobilien - Seite 21

Anregung – Seite 21:

- Wertverlust der Immobilien

Abwägungsvorschlag:

Bereits in vorherigen Stellungnahmen behandelt

Beschlussvorschlag S. 22:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

82

82

5. Privatpersonen

11 Verlust von Lebensqualität - Seite 21 - 23

Anregung – Seite 21:

- Beeinträchtigung der Aussicht
- Heimat und Natur werden irreparabel zerstört
- Ruhiger Lebensabend in unverfälschter Natur nicht mehr möglich

Abwägungsvorschlag:

Generell ist festzustellen, dass durch das vom Gesetzgeber festgestellte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie subjektiv wahrgenommene Beeinträchtigungen der Lebensqualität in einem gewissen Maße zu tolerieren sind. Es gibt kein Recht auf unverbaubare Aussicht oder auf einen Anspruch des Einzelnen auf individuell wahrgenommene „unbeeinträchtigte“ Lebensqualität.

Anregung – Seite 22:

- Schutzabstand zu Außenbereichssiedlungen sollte auf 1.000 m erhöht werden

Abwägungsvorschlag:

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich und misst dem Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich nur auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat. Die Anregung wird deshalb zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag S. 23:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

83

83

5. Privatpersonen

12 Windenergienutzung ist ineffizient - Seite 24

Anregung – Seite 24:

- WEA sind unwirtschaftlich und können nur mit Subventionen betrieben werden

Abwägungsvorschlag:

Ob einzelne WEA wirtschaftlich betrieben werden können entscheidet der jeweilige Betreiber. Gesamtwirtschaftlich sind die Stromgestehungskosten für Windstrom nach einer Studie des Fraunhofer-Institutes für Solare Energiesysteme (2021) deutlich niedriger als für Strom aus Kohle- oder Gaskraftwerken.

Anregung – Seite 24:

- Bau von weiteren WEA nicht sinnvoll, wenn der gewonnene Strom wegen fehlender Leistungskapazität nicht abgeleitet werden kann und WEA dann abgeschaltet werden müssen

Abwägungsvorschlag:

In der Tat werden aktuell WEA zeitweise abgeschaltet, weil freie Leitungskapazitäten oder Speichermöglichkeiten fehlen. Durch den Netzausbau und die Nutzung von Windstrom z.B. für die Wasserstoffherzeugung soll sich dies in Zukunft ändern.

84

84

5. Privatpersonen

12 Windenergienutzung ist ineffizient - Seite 24

Anregung – Seite 24:

- Nutzen und Schaden durch WEA stehen außer Verhältnis
- Herstellung des Betonfundamentes erzeugt mehr CO₂ als das Windrad jemals wettmachen könnte

Abwägungsvorschlag:

Es steht nach Angaben des Umweltbundesamtes (2023) außer Frage, dass eine WEA während ihrer Betriebszeit mehr CO₂ einspart, als bei Herstellung, Betrieb und Rückbau freigesetzt wird. Die energetische Amortisationszeit beträgt je nach Standort und Anlagentyp 3 bis 5 Monate.

Beschlussvorschlag S. 25:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

85

85

5. Privatpersonen

13 Sonstige Bedenken und Vorschläge – Seite 25 bis 32

Anregung:

- Abwägung lässt keine Kompromissbereitschaft erkennen
- Stellungnahmen wurden unzureichend berücksichtigt
- Flächenziel sollte auf 2,2 % abgesenkt werden
- Vernünftige Angaben zu Rückbau und Entsorgung fehlen
- Ganzheitliche Analyse aller wirksamen Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen nicht erfolgt

Abwägungsvorschlag:

- Der VG-Rat nimmt die Anregungen der Bürger und Bürgerinnen ernst und setzt sich im Zuge der Abwägung intensiv damit auseinander.
- Die VG Gerolstein ist als ländlich geprägter Raum angehalten mehr Flächen als im landesweiten Durchschnitt zur Verfügung zu stellen, weil in den verdichteten städtischen Räumen diese Flächenquote bei weitem nicht erreicht werden kann. Wird die Flächenquote auf freiwilliger Basis nicht erreicht, greift entweder die Privilegierung der Windenergienutzung oder das Land RLP bzw. die Planungsgemeinschaft weisen eigenständig zusätzliche Flächen ohne Mitsprache der Kommunen aus. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
- Es ist weder Aufgabe noch Befugnis der Flächennutzungsplanung den Rückbau von WEA zu sichern. Dies erfolgt im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren.
- Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung und geht weiter über die planungsrechtlichen Möglichkeiten der VG hinaus.

Beschlussvorschlag S. 31:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

86

86

5. Privatpersonen

14 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.11.2023 – Seite 32

Anregung – Seite :

- Beantrage die Aufnahmen meines Grundstückes in Reuth

Abwägungsvorschlag:

- Das Grundstück ist Bestandteil des Sondergebietes F-1

Beschlussvorschlag S. 32:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

87

87

5. Privatpersonen

15 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.12.2023 und einer Bürgerin vom 03.01.2024 mit vergleichbaren Inhalten

Anregung – Zeitpunkt der Offenlage

- Zeitpunkt der Offenlage und Umgang mit den Stellungnahmen nicht transparent – es soll die Planung durchs Ziel gebracht werden

Abwägungsvorschlag:

- Der VG-Rat hat sich intensiv mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und die vielfältigen unterschiedlichen Interessen von Anwohnern, Flächeneigentümern, Projektierern, Ortsgemeinden, Verbänden, Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Erholungssuchenden gegeneinander abgewogen unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber festgestellten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie
- Der Beteiligungsraum betrug ca. 5 Wochen und war damit länger als gesetzlich gefordert, um trotz der Feiertage ausreichend Zeit für Stellungnahmen zu geben

88

88

5. Privatpersonen

15 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.12.2023 und einer Bürgerin vom 03.01.2024 mit vergleichbaren Inhalten

Anregung – Naturschutz

- Umgang mit geschütztem Magergrünland (12ha) in der Fläche H nicht nachvollziehbar
- Fläche H liegt im Biotopkomplex „Waldgebiet nördlich von Berndorf“ mit 19 Biotopen und dem Schutzziel „Erhalt und Förderung naturnaher Waldstrukturen sowie Erhalt des naturnahen Wasserhaushaltes des Komplexes“
- Die Eignungsfläche H liegt innerhalb des Naturparks Vulkaneifel
- Appel an die Verbandsgemeinde, ihrer Verantwortung für die biologische Vielfalt vor unserer Haustüre gerecht zu werden und die Fläche H für sämtliche weiteren Planungen hinsichtlich einer Industrialisierung durch WEA zu streichen

Abwägungsvorschlag:

- Im Umweltbericht wird der Ausschluss dieser Flächen aus dem Sondergebiet empfohlen, mindestens aber die weitgehende Freihaltung von baulichen Eingriffen. In der Abwägung hat der VG-Rat das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie über die Empfehlungen des Umweltberichts gestellt und beschlossen, dass eine endgültige Entscheidung erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung nach einer Detailprüfung getroffen werden soll.
- Ein Biotopkomplex stellt keine rechtlich festgelegte Schutzkategorie dar. Ein Biotopkomplex schließt weder die forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Nutzung aus noch die Windenergienutzung aus.
- Nach Auffassung der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Planung im Lichte der neuen gesetzlichen Vorgaben mit dem Schutzzweck des Naturparks vereinbar

89

89

5. Privatpersonen

15 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.12.2023 und einer Bürgerin vom 03.01.2024 mit vergleichbaren Inhalten

Anregung – Schutzgut Wasser

- Die Fläche H wird von einer Fläche mit einer „geringen Schutzfunktion der Deckschicht“ durchzogen. Laut Kartenlegende gilt hier die „Vermeidung bis hin zur Freihaltung von grundwassergefährdenden Nutzungen bei hoher bis sehr hoher Grundwasserneubildung“
- Der von der von der SGD Nord geforderte Mindestabstand ist aufgrund der Gefahrenlage bei Havarie und Erosion an den Rotorblättern unzureichend

Abwägungsvorschlag:

- Da es sich um einen Bereich mit geringer Grundwasserneubildung handelt, ist die Schutzfunktion der Deckschichten hier weniger relevant
- Die SGD hat keine weiteren Anregungen vorgetragen

Anregung – Hochwassergefahr

- Bodenverdichtungen führen zu erhöhtem Oberflächenabfluss

Abwägungsvorschlag:

- Erhöhter Oberflächenabfluss wird durch die Anlage von Rückhalte- und Versickerungsmulden im Umfeld der WEA vermieden.

90

90

5. Privatpersonen

15 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.12.2023 und einer Bürgerin vom 03.01.2024 mit vergleichbaren Inhalten

Anregung – Brandschutz

- Waldbrandgefahr wird wesentlich erhöht. Ein ausreichendes Wasserreservoir zur Brandbekämpfung ist in der Eignungsfläche H nicht vorhanden

Abwägungsvorschlag:

- Das Problem eines fehlenden Wasserreservoirs besteht bei jedem Waldbrand - völlig unabhängig, ob dort ein Windpark betrieben wird oder nicht

Anregung – Klimaschutz

- Eine Realisierung von WEA in der Eignungsfläche H, welche ganz überwiegend im Wald liegt, leistet keinen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Im Gegenteil: Wertvoller Wald und laut der jetzigen Planung sogar gesetzlich geschützte Biotope würden zerstört und somit der Natur und der Umwelt unwiederbringlicher Schaden zugefügt.
- Aufheizung der freien Flächen und Wege verschärft die Folgen des Klimawandels im Wald

Abwägungsvorschlag:

- Biotope sind freizuhalten
- Von der Gesamtfläche des Kerpener Waldes (überschlägig 1.200 ha) wird voraussichtlich deutlich weniger als 1% für WEA gerodet. Das Waldklima wird deshalb nur kleinflächig und in unmittelbarer Nähe der einzelnen WEA verändert..

91

91

5. Privatpersonen

15 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.12.2023 und einer Bürgerin vom 03.01.2024 mit vergleichbaren Inhalten

Anregung – Artenschutz

- Die Artenvorkommen verbieten die Errichtung von WEA in der Eignungsfläche H

Abwägungsvorschlag:

- Die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde

Anregung – Tourismus

- Es handelt sich um einen störungsarmen Raum und um ein „lärmetechnisch wenig belastetes Gebiet“
- Erholungsfunktion entfällt vollständig
- Eifelsteig Etappe 8 wird beeinträchtigt
- Das von der Burg geprägte historische Ortsbild von Kerpen würde insbesondere aus südlicher und östlicher Blickrichtung, wie z.B. vom Neubaugebiet „Auf dem Kutschweg“ aus, durch die WEA komplett zerstört. Auch beim Verlassen der Erlöserkapelle in Mirbach würde man direkt auf die WEA schauen, welche die Erlöserkapelle um ein Vielfaches überragen.

Abwägungsvorschlag:

- Die Erholungsfunktion wird in wenigen Teilbereichen eingeschränkt. Eine Sichtbeziehung vom Eifelsteig zu den WEA ergibt sich nur auf den Wegstrecken außerhalb des Waldes.
- Die Wahrnehmung des historischen Ortsbilds von Kerpen wird sich insbesondere vom Neubaugebiet südlich des alten Dorfkerns mit Blick nach Norden zum Kerpen-Wald verändern. Überörtlich bedeutsame Sichtachsen aus Richtung Westen und Südwesten sind nicht betroffen. In Mirbach hingegen ist eine überörtliche Aussicht betroffen. Die Beeinträchtigung ist jedoch durch die Entfernung von 3 bis 4 km zum geplanten Sondergebiet in Verbindung mit den zwischengelagerten bewaldeten Höhenrücken abgemildert.

92

92

5. Privatpersonen

15 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.12.2023 und einer Bürgerin vom 03.01.2024 mit vergleichbaren Inhalten

Anregung – Erdbebenmessstation

- Verweis auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschlag:

- Bereits erörtert

Anregung – Immobilienwertverlust

Abwägungsvorschlag:

- Bereits behandelt

Anregung – Ergebnis

- Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordere ich die VG Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamte Eignungsfläche H bei der weiteren Teilfortschreibung Wind-energie des Flächennutzungsplanes nicht mehr berücksichtigt wird.

Abwägungsvorschlag:

- Der Anregung, die Eignungsfläche H- Kerpener Wald aus dem weiteren FNP-Verfahren auszuschließen wird aus den o.g. nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Das Sondergebiet H-Kerpener Wald wird im FNP-Verfahren weiter verfolgt.

93

93

5. Privatpersonen

16 Stellungnahme einer Bürgerin und eines Bürgers vom 01.01.2024 – Seite 45

Anregung

- die Stromproduktion dieser in einem windreichen Standort stehenden Anlagen liegt nur bei 17 % der Anlagen-Nennleistung
- Warum werden die Windkraftanlagen nicht so dicht wie möglich zueinander geplant, um so nur eine sehr kleine aber konzentrierte Waldfläche bzw. Wiesenfläche für den Bau zu opfern?
- Bei Windparks sollten die die Dorfbewohner, welche alle Nachteile haben, auch von den Windparks mitprofitieren
- Die Umsetzung der vorgesehenen Planung für Windenergie in Waldgebieten der Verbandsgemeinde Gerolstein rund um das kleine Eifeldörfchen Schönfeld mit den neu geplanten Windparks zusätzlich zu den schon bestehenden Windparks in der Form für Natur und Mensch in Schönfeld und direkter Umgebung ist nicht zu verantworten.

Abwägungsvorschlag:

- Abschaltungen, Wartungen, Netzengpässe, negative Börsenpreise – derzeit Durchschnittliche Produktion 20 % der Nennleistung
- Zur bestmöglichen Nutzung der Sondergebietsflächen werden WEA in der Regel so nah wie möglich zueinander errichtet. Physikalische Gründe führen zu den Abständen untereinander
- Finanzielle Beteiligung der Einwohnenden ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung
- Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die eine weitere Verkleinerung der geplanten Sondergebiete zwingend erforderlich machen. Der Anregung auf weitere Sondergebiete in der Umgebung von Schönfeld zu verzichten, wird daher nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

94

94

5. Privatpersonen

17 Stellungnahme eines Bürgers und einer Bürgerin vom 04.01.2024 – Seite 48

Anregung

- Abwägung hat zur Ernüchterung geführt
- Aufnahme der Fläche „Auf Heilert“ nicht zu prüfen, bestätigt, dass die ehemalige VG Gerolstein von WEA freigehalten werden soll
- Aufgrund der Überschreitung des Flächenzieles sollte der Schutzabstand zu Außenbereichssiedlung auf 1.000m angehoben werden

Abwägungsvorschlag:

- Die Aufnahme der Fläche „Auf Heilert“ hätte ein Abweichen von den gesetzten Steuerungskriterien bedeutet. Die räumliche Verteilung ergibt sich in der Tat durch die festgelegten Steuerungskriterien. Im Zuge der Positivplanung könnte die VG auch ohne flächendeckend einheitliche Anwendung von Steuerungskriterien Sondergebiete ausweisen. Dies würde aber in der Öffentlichkeit den Eindruck von willkürlicher Auswahl erzeugen, weil dann die der Auswahl zugrundeliegenden Faktoren nicht mehr nachvollziehbar wären.
- Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich und misst dem Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

95

95

5. Privatpersonen

18 Stellungnahme eines Bürgers vom (keine Angabe) – Seite 51

Anregung – Teil 1 Städtebauliche Begründung

- Bevölkerung akzeptiert die Planung nicht
- 2,2 % sind nicht vertretbar
- Schutzwürdigkeit von Schönfeld und der Außenbereichssiedlungen wird abgesprochen
- Die Ausführungen auf Seite 64, wonach keine optischen Beeinträchtigungen des Vulkangartens und des Eichholzmaars in Steffeln zu erwarten sind, sind nicht nachvollziehbar

Abwägungsvorschlag:

- Die eingegangenen Stellungnahmen belegen nicht, dass die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger die Planung ablehnen.
- Der VG-Rat hat sich intensiv mit der Belastung der Bewohner von Schönfeld auseinandergesetzt und die ursprünglich geplanten Sondergebietsflächen deutlich reduziert.
- Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich und misst dem Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat.
- Die Formulierung in der Begründung (S.64) lautet, dass gravierende negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht zu erwarten seien. Im Umweltbericht (S. 79) ist ergänzend formuliert, dass aus der Umgebung des Vulkangartens und des Eichholzmaars der geplante Windpark gut sichtbar sein wird und dadurch u.U. deren Attraktivität geschmälert wird.

96

96

5. Privatpersonen

18 Stellungnahme eines Bürgers vom (keine Angabe) – Seite 51

Anregung – Teil 2 „Würdigung der Stellungnahmen“

- Bürgschaften könnten nicht ausreichen, dann zählt wie in Zilsdorf die Gemeinschaft
- Ich hoffe, dass jedes einzelne Ratsmitglied sich dieser Verantwortung gegenüber der Bevölkerung und deren Lebensführung bewusst ist.

Abwägungsvorschlag:

- *Es obliegt den Flächeneigentümern und der Genehmigungsbehörde vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern zu treffen, um den Rückbau abzusichern. Diese Regelungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.*
- Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die eine Änderung der vorliegenden Planung erforderlich machen. Soweit die Anregungen darauf abzielen, die geplanten Sondergebiete zu verkleinern oder darauf gänzlich zu verzichten, wird ihnen daher nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

97

97

5. Privatpersonen

19 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.11.2023 – Seite 56

Anregung

- Vorrang-/Sondergebiet entspricht in keiner Weise den von der VG Gerolstein festgelegten Mindestkriterien
 - nur 18,5 ha
 - 800 m bis zum allgemeinen Wohngebiet
- Artenschutzrechtliche Gründe stehen entgegen

Abwägungsvorschlag:

- *Das Vorranggebiet Walsdorf-Zilsdorf ist keine Ausweisung durch die Verbandsgemeinde, sondern eine verpflichtende nachrichtliche Übernahme aus dem regionalen Raumordnungsplan der Region Trier, Teilfortschreibung Windenergie 2004.*
- *Ein Verzicht auf diese Fläche ist nur durch eine Vorgabe des Landes oder der Planungsgemeinschaft möglich. Die Verbandsgemeinde hat nicht die Entscheidungsbefugnis, diese Fläche entfallen zu lassen.*
- *Im Zuge der laufenden Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans kann bei der Planungsgemeinschaft von der Ortsgemeinde die Anregung eingebracht werden, dass aus obigen Gründen die Ausweisung des Vorranggebietes zurück genommen werden sollte.*

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

98

98

5. Privatpersonen

20 Stellungnahme eines Bürgers vom 05.01.2024 – Seite 60

Anregung

- Kosten und Nutzen von Maßnahmen auf allen Ebenen sind dabei sehr sorgfältig abzuwägen. Die aktuellen Planungsunterlagen lassen eine solche sorgfältige Abwägung nicht erkennen.
- aktuellen Planungsunterlagen lassen eine sorgfältige Analyse alternativer Maßnahmen nicht erkennen.
- ganzheitliche Analyse der Wirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit nicht erkennbar

Abwägungsvorschlag:

- *liegt der Ausbau der Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse. In der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ist der Windenergie deshalb ein besonderes Gewicht zu geben.*
- *2,2 % im Land Rheinland-Pfalz, ansonsten greift die Privilegierung*
- *Nicht in der Entscheidungskompetenz der VG*

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

99

99

5. Privatpersonen

21 Stellungnahme einer Bürgerin vom 15.12.2023 – Seite 63-83

Anregung

- größtes Lobbyinteresse möglichst viele Windanlagen zu bauen
- Zudem ist „Klimaschutz“ NICHT Umweltschutz, sondern Windräder zerstören die Natur und eine zerstörte Natur verschlimmert die Klimasituation!
- Ich erwarte von gewählten VOLKSVERTRETERN (und ich bezweifle inzwischen sehr stark, dass es sie überhaupt noch gibt oder sie noch handlungsfähig sind), dass sie DIE BÜRGER vertreten und NICHT nur der Geldlobby zuarbeiten, indem sie Befehlen der Obrigkeiten folgen, die derzeit Deutschland ABWICKELN!
- MENSCHEN und NATUR sind DIE VERLIERER!
- KEINE WINDKRAFT im WALD!

Abwägungsvorschlag:

- *Die Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten im Wald, insbesondere auf die Ausweisung des Sondergebietes H-Kerpener Wald zu verzichten, wird nicht gefolgt*
- *Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die auch im Hinblick auf das gesetzlich festgestellte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung einen solchen Verzicht rechtfertigen würde.*

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

100

100

5. Privatpersonen

22 Stellungnahme eines Bürgers vom 30.12.2023 –Seite 84

Anregung

- Planungen zur Teilfortschreibung Windenergie gefährden massiv den Bestand des UNESCO-Geoparks Vulkaneifel, einem von gerade einmal acht entsprechenden Schutzgebieten in ganz Deutschland.
 - Naturschutz – Magergrünland Fläche H, Gefährdung großen zusammenhängendes Waldgebiet (Michelsbach, Ahabach und Aulbach mit Nebenbächen)
 - Schutzgut Wasser – Quellgebiete, Bodenverdichtung, Fläche H grenzt an WSG „Hillesheimer Kalkmulde“
 - Hochwassergefahr
 - Klimaschutz
 - Artenschutz
 - Kulturdenkmäler

Abwägungsvorschlag:

- Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) als zu-ständige Behörde wurde im Verfahren mehrfach beteiligt und hat ihre Anregungen vorgetragen. Sie wurden als Hinweis in die Begründung aufgenommen und sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.
- Aus den aufgeführten Anregungen ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die einen Verzicht auf das geplante Sondergebiet H-Kerpener Wald rechtfertigen würden. Das Gebiet wird deshalb im Verfahren weiter verfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.

101

101

5. Privatpersonen

23 Stellungnahme von Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstraße 20 A in 86911 Dießen am Ammersee vom 03.01.2024 in Vertretung von BürgerInnen aus Lissendorf – Seite 88

Anregung – Keine Erforderlichkeit der Planung

- Die Zielrichtung der Planung ist jedoch, bereits jetzt Flächen auszuweisen, die dann im Rahmen einer später zu erwartenden Ausweisung von Windeignungsgebieten wiederum zu Ausschlussflächen für die Windenergie führen soll.
- Eine jetzige vorgezogene „Eventualplanung“ für spätere Windeignungsgebiete durch den Landesplaner ist rein spekulativ, weil zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht absehbar ist, welche Windeignungsgebiete die Landesplanung vornehmen wird. (WindBG gilt nur für Land)

Abwägungsvorschlag:

- Zielrichtung ist die sogenannte „Entprivilegierung“ der Windenergienutzung außerhalb der Sondergebiete.
- Auch wenn die angestrebte „Entprivilegierung“ spätestens zum 31.12.2026 greift ist durch die langen Planungszeiträume bereits heute die „Erforderlichkeit der Planung“ nach § 1 (3) BauGB gegeben.
- Zudem werden für das 1,4 % Ziel die Planungsräume der Kommunen übernommen
- Insgesamt ist die Planung damit erforderlich

102

102

5. Privatpersonen

23 Stellungnahme von Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstraße 20 A in 86911 Dießen am Ammersee vom 03.01.2024 in Vertretung von BürgerInnen aus Lissendorf – Seite 88

Anregung – Inhaltlich zur Planung

- Der Ausweisung der Potenzialfläche E stehen sowohl öffentliche als auch private Belange entgegen.
- Keine ordnungsgemäße Abwägungsentscheid zur Auswahl der Flächen

Abwägungsvorschlag:

- Die Ausweisung der Sondergebietsfläche E ist das Ergebnis der Anwendung des beschlossenen Katalogs der Steuereinkriterien.

Anregung – Naturschutz

- Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt.
- Es wurde nur eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II für Hallschlag ausgelegt – dies Daten können nicht auf die Fläche E übertragen werden
- In der Bauleitplanung sind die Belange zu berücksichtigen, wenn eine konkrete Planung vorliegt
- § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt und ist im Planverfahren zu beachten

Abwägungsvorschlag:

- Das Gutachten wurde im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens für vier WEA im geplanten Sondergebiet A-Hallschlag erstellt. Das ist korrekt und auch nie beabsichtigt worden.
- Lage und Bauart der Anlagen sind noch nicht bekannt, insofern handelt es sich auch nicht um eine konkrete Planung.
- Die Schutzvorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG werden im Einzelgenehmigungsverfahren beachtet soweit nicht § 45b BNatSchG greift.

103

103

5. Privatpersonen

23 Stellungnahme von Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstraße 20 A in 86911 Dießen am Ammersee vom 03.01.2024 in Vertretung von BürgerInnen aus Lissendorf – Seite 88

Anregung – Gesetzliche Regelungen - Merkmal „der öffentlichen Sicherheit“

- Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45 b BNatSchG aus hiesiger Sicht rechtswidrig sind und vor Gericht keinen Bestand haben werden
- § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9 V-RL (Vogelschutzrichtlinie)
- naturschutzrechtlichen Prüfungen bislang rechtswidrig unterlassen wurden.

Abwägungsvorschlag:

- Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu klären.
- Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (gem. UVPG und BauGB) wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und das Ergebnis im Umweltbericht zum FNP dargelegt. Insofern liegt keine rechtswidrige Unterlassung naturschutzrechtlicher Prüfungen vor.

Anregung

Hinweise zu

- Landschaftsschutz, Wasserschutz, Waldschutz, Brandschutz, Havarie (und Entsorgung)
- Hangneigung - Teile der Fläche E mit einer Hangneigung von mehr als 20 % betroffen

Abwägungsvorschlag:

- Es handelt sich um räumlich verteilte, kleinflächige Hangverteilungen, die in der Regel wegen des hohen baulichen Aufwands (Massenausgleich) für WEA-Standorte nicht genutzt werden.

104

104

5. Privatpersonen

23 Stellungnahme von Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstraße 20 A in 86911 Dießen am Ammersee vom 03.01.2024 in Vertretung von BürgerInnen aus Lissendorf – Seite 88

Anregung – Anwohner und Nachbarn

- Es fehlt eine Schallprognose
- Windkraftanlagen auf dem Gebiet werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind – Gebot der Rücksichtnahme ist verletzt
- Darüber hinaus führt die Ausweisung des Gebietes E zu einer Umklammerung insbesondere das Feriendorfes Lissendorf von über 120°.
- Infraschall

Abwägungsvorschlag:

- Die zulässigen Schallimmissionen werden im BImSchG-Verfahren untersucht und genehmigungsrechtlich festgesetzt
- Jede Ausweisung würde gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Das ist nicht nachvollziehbar.
- Von einer Umfassungswirkung (Umklammerung) kann nicht die Rede sein, da das angesprochene Feriendorf Lissendorf nach Norden, Osten und Süden einen insgesamt 240° breiten WEA-freien Sektor aufweist. Allein in Richtung Westen können auf einer Breite von 120° WEA errichtet werden.
- Bereits in frühzeitiger Beteiligung erörtert. Es ist nicht Aufgabe der kommunalen Flächennutzungsplanung über wissenschaftlich nicht abschließend geklärte Sachverhalte zu entscheiden. Der VG-Rat stützt sich daher auf den bisher in der behördlichen Praxis geübten Umgang mit der Materie.

Beschlussvorschlag:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

105

105

5. Privatpersonen

23 Stellungnahme von Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstraße 20 A in 86911 Dießen am Ammersee vom 03.01.2024 in Vertretung von BürgerInnen aus Lissendorf – Seite 88

Anregung – Ergebnis Auswahlverfahren

- Ungeachtet der massiven entgegenstehenden Belange werden alle Teilflächen als Eignungsflächen dargestellt.
- Es stellt sich vorliegend die Frage, weshalb der Planer bzw. die planende Gemeinde überhaupt eine Eignungsprüfung vornimmt. Laut aufgeführter Tabelle auf Seite 58 wurde die Anzahl der betroffenen Vorbehaltskriterien für das Gebiet E mit 6 bewertet. Neben der Fläche F-1 sind dies die meisten entgegenstehenden Belange aller Flächen.

Abwägungsvorschlag:

- Der Eignungsanalyse liegen insgesamt 13 verschiedene Eignungskriterien zugrunde. Das besagte Sondergebiet E steht mit größeren Flächenanteilen in Konflikt mit 4 dieser Kriterien. Auch die Sondergebiete A, B, C und D stehen auf größeren Flächen in Konflikt mit 4 dieser Kriterien. Insoweit wäre zwischen diesen Gebieten eine Differenzierung nur über die Zahl der zusätzlich kleinflächig oder punktuell auftretenden Konfliktkriterien möglich gewesen. Kleinflächige oder punktuelle Konflikte können aber nicht so schwer gewichtet werden, dass ein Sondergebiet aus dem FNP-Verfahren genommen wird, da sich durch die konkrete Standortwahl der WEA oder andere Maßnahmen wie Verzicht auf bauliche Inanspruchnahme kleiner Bereiche diese Konflikte relativ einfach lösen lassen.

106

106

5. Privatpersonen

23 Stellungnahme von Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstraße 20 A in 86911 Dießen am Ammersee vom 03.01.2024 in Vertretung von BürgerInnen aus Lissendorf – Seite 88

Anregung – Fazit

- Auch die entgegenstehenden Belange weisen eindeutig darauf hin, dass insbesondere die Fläche E für Windkraft ungeeignet ist und dementsprechend eine weitere Planung dieses Gebietes unterbleiben muss.
- Dies folgt insbesondere aus den bestehenden Summationseffekten mit anderen Eignungsflächen und bestehenden Sondergebieten (Dehner Maar).

Abwägungsvorschlag:

- Die Fläche E ist nach Eignungsanalyse und Umweltprüfung nicht in erheblichem Maße mehr oder weniger für die Windenergienutzung geeignet als die übrigen in der VG geplanten Sondergebiete.
- Der Anregung, das Sondergebiet E-Rammelsberg/ Weitersberg aus dem weiteren FNP-Verfahren zu nehmen wird nicht gefolgt. Aus den Anregungen ergeben sich keine stichhaltigen Argumente, die einen Ausschluss dieser Fläche von der Windenergienutzung rechtfertigen.

Beschlussvorschlag S. 116:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

107

107

5. Privatpersonen

24 Stellungnahme einer Bürgerin vom 05.01.2024 – Seite 116

Anregung

- Flächen zur Nutzung von Windenergie können nur über nicht öffentliche, der agrar- und forstwirtschaftlichen Nutzung ausnahmslos vorbehaltene Wirtschaftswege, ausgewiesen und erstellt aufgrund rechtskräftiger und ausgeführter Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungspläne erreicht werden. Die auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes bestehende strenge Zweckbindung dieser Wegenetze kann nur im Einvernehmen mit den Nutzenden verändert werden
- Die geplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen
- Aussagen zu Quellgebieten, gesundheitlichen Risiken, Tourismus
- Ich erwarte vom Verbandsgemeinderat, dass der Fortgang des Verfahrens in Anbetracht meiner durchaus als ernst zu bewertenden Ankündigung einstweilen ausgesetzt wird.

Abwägungsvorschlag:

- Weder die Zweckbindung des Wegenetzes noch das Wegenetz selbst wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanung verändert
- Verweis auf die vorherigen Stellungnahmen

Beschlussvorschlag S. 119/120:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.

108

108

5. Privatpersonen

25 BürgerInnen und Bürger vom 04.01.2024 (Stellungnahme gleichlautend mit Stellungnahme der Bürgerinitiative Sturm im Wald vom 04.01.2024) – Seite 120

Anregung

- Inhalte – Unternehmen/Verbände Nr. 9
- Au den vielfältigen Gründen fordern wir die Verbandsgemeinde Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamten Eignungsflächen, die sich in Wald und Quellgebieten befinden aus der Planung herauszunehmen und nicht weiter als Sondergebiete für Windenergie zu favorisieren. Wir teilen Ihnen außerdem mit, dass wir im Verfahren FNP Teilfortschreibung „Windenergie“ alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen werden, um unserer Ablehnungsgründe geltend zu machen.

Abwägungsvorschlag:

- Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete rechtfertigen würden.
- Die Anregung, alle geplanten Sondergebiete im Wald und in Quellgebieten im FNP-Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag S. 143:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.

109

109

5. Privatpersonen

26 Stellungnahme einer Bürgerin vom 04.01.2024 – Seite 144

Anregung

- Mit Hinweisen zu
 - Trinkwasserschutz
 - Gesundheitlichen Risiken
 - Tourismus
 - Artenschutz
 - Art und Weise der Prüfung – Inhalte der Prüfungen
 - Landschaftsschutz

Abwägungsvorschlag:

- Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete rechtfertigen würden. Soweit die Anregungen darauf abzielen, auf die Ausweisung der Sondergebiete zu verzichten, wird ihnen deshalb nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag S. 150:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.

110

110

5. Privatpersonen

27 Stellungnahme eines Bürgers zum Thema Rückbau-Risiko vom 04.01.2024 – Seite 150

Anregung

- Mit Hinweisen zu
 - Waldschutz
 - Bodenschutz
- Sehr umfangreichen Hinweisen zum Rückbau, der Rückbaupflicht und der Ausgestaltung des Rückbaus sowie dem damit verbundenen Risiko

Abwägungsvorschlag:

- Die in der Anregung ausführlich und umfassend diskutierte Problematik des Rückbaus ist nicht Regelungsgegenstand des FNP-Verfahrens. Der Rückbau wird zwischen Flächeneigentümer, Genehmigungsbehörde und Windenergieanlagenbetreiber geregelt.
- Die Anregung, die Sondergebiete im Wald wegen ungeklärter Rückbauproblematik in der Planung nicht weiter zu verfolgen, wird deshalb zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag S. 162:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.

111

111

5. Privatpersonen

28 Stellungnahme eines Bürgers vom 03.01.2024 – Seite 162

Anregung

- Mit Hinweisen zu
 - Schutz des Ökosystems
 - Wasser
 - Gesundheit
 - Tourismus
 - Arten- und Naturschutz – insbesondere in den Wäldern Steffeln/Lissendorf und Hillesheim/Kerpen

Abwägungsvorschlag:

- Der Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten im Wald zu verzichten wird nicht gefolgt. Aus den Ausführungen des Einwenders ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die eine solche Entscheidung angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergienutzung rechtfertigen.

Beschlussvorschlag S. 167/168:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.

112

112

5. Privatpersonen

29 Stellungnahme eines Bürgers vom 04.01.2024 – Seite 168

Anregung

- Mit Hinweisen zu
 - Abwägung zum Thema Schutzgebiete – Einstellung führt die Einrichtung von Schutzgebieten ad absurdum!
 - LfU-Gutachten, Biotopverbund, Artenschutz, FFH-Prüfungen
 - Wasser
 - Insbesondere Landwirtschaft wird wasserwirtschaftlich eingeschränkt, aber WKA sind möglich?
- anstatt zwei 60-Grad-WKA freie- Korridore ein im Minimum ein 120-Grad-WKAfreier-Korridor östlich von Schönfeld eingerichtet werden, um so das beliebte Waldwandergebiet um die 7-Wege zwischen Stadtkyll, Schüller, Schönfeld und Steffeln nicht zu zerstören und um die Lebensqualität der SchönfelderInnen zu erhalten.

Abwägungsvorschlag:

- Die landwirtschaftliche Nutzung wird eingeschränkt, um den großflächigen Eintrag von Nitrat in das Grundwasser zu reduzieren. Durch den Bau von WEA entstehen im Regelfall keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Schadstoffeinträge werden durch technische Auflagen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Einzelgenehmigung vermieden.
- Ein 120° breiter Freihaltesektor würde zum vollständigen Wegfall des Sondergebietes E-Rammelsberg/ Weitersberg führen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
- Der Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten im Wald zu verzichten wird nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag S. 173:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.

113

113

5. Privatpersonen

30 Stellungnahme einer Bürgerin vom 31.12.2023 – Seite 173

Anregung

- Dem nach § 20a geforderten "Schutz von natürlichen Lebensgrundlagen und Tieren" dient die Planung nicht, sondern ist das Gegenteil

Abwägungsvorschlag:

- Der Ausbau der Windenergienutzung dient vorrangig dem Klimaschutz und damit dem Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Auch durch andere vom Menschen verwendete technische Hilfsmittel (z.B. Kraftfahrzeuge) entstehen sowohl lokal als auch global große Schäden, die uns aber nicht davon abhalten, diese Techniken weiter zu nutzen.

Beschlussvorschlag S. 174:

Der BPU empfiehlt dem VG-Rat, den Abwägungsvorschlägen zu zustimmen.

114

114

Top 4: Gesamtbeschluss zur Abwägung der Offenlage

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat nachfolgende Beschlussfassung:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der **Träger öffentlicher Belange** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.
2. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der **Verbände und Unternehmen** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.
3. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der **Öffentlichkeit** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.

115

115

Top 5: Annahme des Entwurfes

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschusses empfiehlt dem Verbandsgemeinderat nachfolgende Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Entwurf der Planung an. Die Ergebnisse aus dem **Zielabweichungsbescheid** sollen in die Planung eingearbeitet werden. Sobald die Anpassungen der Planung erfolgt sind, soll die Verwaltung das **Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO** einleiten. Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, soll der **Feststellungsbeschluss** gefasst werden.

116

116